1x (B) 21

Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seÿn.

Denkmal
der
Bayerschen
Staende-Versammlung
im Jahre 1831.

Herausgegeben

von

Karl Jul. Schreyer, Heinrich Holzschuher
und Christian Rosenkrantz.

Mit den Bildnissen Sr. Maj. des Königs, der königlichen Herren Staatsminister und der Herren Abgeordneten zur Stände-Versammlung; gezeichnet und gestochen von
C. A. Helmsauer.

Erstes Heft

Die Bildnisse Sr. Majestät des Königs und der königl. Herren Staatsminister enthaltend.

München 1831.
Im Selbstverlag der Herausgeber, und durch alle königl. Postbehörden zu beziehen.
Gedruckt mit Pössenbacher'schen Schriften.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bavar. 1275 t/1-4

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Wer Hand an das Verfassungswerk legen will, dessen Brust muss erfüllt seyn von dem eifrigsten Bestreben für des Volkes Glück und Wohl; er muss sein Werk mit der Gluth Pygmalions umfassen, um ihm das Feuer des constitutionellen Lebens einzuhauchen.

Culmann.

(vid. Prot. XI. Seite 6.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Dem

Vaterlande

geweiht.

Heil dem Volk, das Treu und Sitte ehret,
Das in angestammter frommer Kraft
Kind und Enkel durch sein Beyspiel lehret,
Daſſ nur Tugend wahre Früchte schafft;
Heil dem Land, das solch ein Volk bewohnet!
Heil dem Fürsten, dessen Herz und Hand
Ihm mit gleicher Treu und Liebe lohnet!
Heil dir, heilig theures Vaterland!

Du hast mit der Treue hohen Thaten
In dir selbst Altäre dir erbaut,
Und wenn sich Versuchungen dir nahten,
Auf die eingeborne Kraft vertraut.
Treu ergeben deinem Herrscherstamme,
Brachtest du mit hoch erhabnem Muth
Und der Liebe heiß entbrannter Flamme
Ihm zum Opfer Leben, Gut und Blut.

So erzählt der ernsten Weltgeschichte
Längst verfall'ne, nebelgraue Zeit,
Deinen Ruhm verkündend im Gedichte,
In dem Sang der Unvergänglichkeit. —
So erzählt der Greis in Silberhaaren,
So erzählt der gegenwärt'ge Tag,
Und der muntern Kinder frohe Schaaren
Jauchzens freudig ihren Vätern nach.

O mein Volk, Volk dem ich angehöre,
Du mein Bayervolk, du bist es, ja!
Groß und herrlich stehet deine Ehre
Ewig in der Weltgeschichte da!
Aber was du fromm aus dir entfaltet,
Wie du dich, nach treuer deutscher Weis',
Groß und hehr und männlich hast gestaltet,
Uebersteigt bey Weitem jeden Preis.

Als Europas Süden, nachtumhüllet,
Alles Göttliche verwarf mit Hohn,
Schützte Max, von Gottes Gnad erfüllet,
Unsre heilige Religion.
Während dort von Blut die Hände rauchten,
Fanatismus, Geistestyranney
Dolche in des Volkes Herzen tauchten,
Gab Er Glauben und Gewissen frey.

Als dort, racheschnaubend, selbst der Jugend
Zutritt zu dem Ew'gen war verwehrt,
Hat die Seine Er geweiht der Tugend,
Und ihr Schul und Unterricht bescheert.

Während Mordlust dort in Schreckenshülle
Gallien mit ew'ger Nacht bedr..ht,
Rief Er aus des milden Herzens Fülle
Bayerns unvergänglich Morgenroth.

Als die fränkischen Tyrannenknechte
Knechtschaft brachten über deutsches Land,
Waffnete sich für des Landes Rechte,
Für die Freyheit, deiner Söhne Hand.
Jauchzend zogen sie in blut'ge Schlachten,
Freyheit, war ihr Wahlspruch, oder Tod,
Und mit kampfgewohntem Schwertstreich machten
Sie ein ruhmvoll Ende jener Noth.

Zwischen Leichen, zwischen Schlachtgetöse,
Auf zertretner, blutgetränkter Saat,
Rief das Volk die eingeborne Größe
Rasch ins Leben durch die freud'ge That. —
Trunknen Auges stand es Max zur Seite
Um den milden königlichen Thron,
Und der Gütigste von Allen weihte
Seinem Volk die Constitution.

Glücklich Land, dem solch ein Heil beschieden!
O mein Volk, wie lieblich ist dein Loos!
Durch dich selbst errangst du innern Frieden;
Durch sich selbst ward unser Bayern groß!
Groß im Kampfe, groß im Schlachtgewühle,
Groß am friedvoll heimathlichen Herd,
Groß in dem erhebenden Gefühle,
Daß es seine Treue stets bewährt.

Mag des Südens leichter Sinn sich brüsten
Mit der kalten Lust zu frevlem Mord:
Mag es stürmen an des Weltmeers Küsten,
Mag in Flammen stehn der rauhe Nord:
Mag auch selbst in alten deutschen Landen
Unerhörtes dieser Zeit geschehn:
Mag, was fremde Spötter längst erfanden,
Deutsche Treu zum Sprüchwort untergehn:

Nimmermehr wird Bayerns Treue wanken,
Nie erlöschen seiner Liebe Glut!
Heilig sind ihm seiner Freyheit Schranken,
Und die Tugend ist sein höchstes Gut.
Für den König opfern Tausend Leben
Freudig sich zu jedem Augenblick;
Hätten Tausend Tausende zu geben,
Sie behielten Eines nicht zurück. —

Als in diesen sturmbewegten Tagen
Deutsche selbst, mit mancher frevlen That
Nur von Bürgerkrieg und Aufruhr sprachen,
Sich verirrend von der Tugend Pfad:
Freute Bayern sich in stillem Frieden
Seines Glücks, der Eintracht und der Ruh,
Und der Bürger, glücklich und zufrieden,
Schloß die Augen ohne Sorgen zu.

Selbst wenn heilig theure Rechte wanken,
Angetastet hart, mit kecker Hand;
Bleibt doch Bayern in der Treue Schranken,
Festgeknüpft am sel'gen Friedensband.

Zürnen zwar kann's, kühnen Frevels wegen,
— Wie es liebt, so zürnt es ungescheut —
Doch sein Zorn verwandelt sich in Segen,
Wenn der König seine Rechte beut.

Ihm bekennt es offen seine Klagen,
Ihm vertraut es den geheimen Schmerz,
Und die Wunden, die ihm sonst geschlagen,
Bringt es vor das königliche Herz.
Buhlend nicht um feile Gunst der Großen
Mit unwürd'ger, nied'rer Schmeicheley,
Mag es nicht mit schnöden Launen kosen,
Streng verachtend arge Heucheley.

So die Edlen, von dem Volk berufen,
Die mit festem, herzlichen Vertraun
Hingetreten vor des Thrones Stufen,
In des weisen Königs Antlitz schau'n.
Die erhab'nen Pflichten tief im Herzen,
Paart mit Weisheit sich der kräft'ge Muth,
Mit dem hohen Ernst der Liebe Kerzen,
Und mit edlem Stolz der Treue Glut. —

Nie verlöschen wird das heil'ge Feuer,
Das der treuen Bayern Herz durchglüht!
Wie das Leben ist sein Ruhm ihm theuer,
Der zu diesen Tagen neu erblüht.
Und was Vater Max in seiner Milde
Einst dem treu ergebnen Volk geweiht,
Schirmt nun Ludwig mit dem kräft'gen Schilde
Der beharrlichen Gerechtigkeit.

O es leuchten freundlich hohe Sterne
Ueber unserm theuren Vaterland,
Und die süße Hoffnung ist nicht ferne:
Enger schließe sich der Eintracht Band. —
Reicht, ihr Bayern, Euch die deutsche Rechte,
Schlagt auf neue Treue freudig ein,
Und es wird dem kommenden Geschlechte
Eure Tugend reich an Segen seyn! —

Und wie in so sturmbewegten Tagen,
Fest vertrauend auf der Väter Bund,
Bayerherzen hoch und hehr geschlagen,
Geb dem Enkel dieses Denkmal kund.
Schüchtern leg ich's, doch mit süßer Wonne,
Nieder auf des Vaterlands Altar:
Still entzückt, dass Bayerns hohe Sonne
Sich ein ewig Denkmal selbst gebar.

Heinrich Holzschuher.

Vorrede.

Mehrere unvorhergesehene Hindernisse haben die Herausgabe dieses schon im April d. J. angekündigten Denkmales bis jetzt verzögert. Nachdem dieselben größtentheils beseitigt sind, kann nun damit rasch fortgeschritten werden.

Es schien den Herausgebern nicht nur zeitgemäß, sondern auch eine Ehrensache und eine heilige Pflicht, die in einer stürmisch bewegten Zeit in allen Theilen des Bayerlandes rühmlich bewährte Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland, in der Geschichte und Wirksamkeit der zum gegenwärtigen Landtag berufenen Abgeordneten, den Repräsentanten des Volkes, — den frevelhaften Gelüsten des Auslandes gegenüber zu stellen, und so dem Vaterlande ein Denkmal aufzurichten, in dem die Nachkommen

die Züge der alten deutschen und bayerschen Treue wiederfinden und darin sich spiegeln möchten.

Mit tiefer Wehmuth haben wir in der neuesten Zeit in einigen deutschen Staaten die Folgen des allgemeinen Sittenverderbnisses, der praktischen Gottesleugung, wo nämlich der Mund einen Gott, eine Gerechtigkeit, eine ewige Vergeltung bekennt, das Herz aber so in Lüsten dahin lebt, daß es dieses Bekenntniß durch die That schmählich Lügen straft, — der laxen Grundsätze, des Egoismus und des Wohllebens, kurz aller der hundertköpfigen, bunten, trüglichen Ungeheuer gesehen, die sich seit geraumer Zeit in die Herzen der Deutschen eingenistet haben. Mit der Wuth, französische Moden, scheint auch die Wuth, französischen Leichtsinn und französische Mordlust nachzuahmen, den Deutschen eigen worden zu seyn. Freylich haben böse Beyspiele das Volk verdorben, und zwar böse Beyspiele von oben. Soll dem Uebel geholfen werden, so müssen gute Beyspiele von oben wieder ausgehen, und dazu müssen Väter und Mütter mitwirken, und Hand anlegen, daß die Sonne der sittlichen Majestät wieder entbrenne in den Herzen des Volkes. Andere Mittel reichen nicht aus, ein entartetes Volk zu zähmen; es thun es weder Kanonen noch Feuerschlünde, weder Zuchthäuser noch Gefängnisse, weder die Schnurbärte

und Carasse der Gendarmen, noch stehende Heere. Seitdem Alles Soldat werden muss, hat das Volk aufgehört, sich vor sich selbst zu fürchten. Nur das, was die Welt überwältiget, die Welt aber nimmermehr bewältigen kann, das, was bleiben wird, wenn Himmel und Erde vergeht, kann zu einem fröhlichen und seligen Ziel und Ende jenseits und hienieden führen. Das allein auch kann, wo es gehandhabt wird von den Mächtigen und Großen, im Geiste und in der Wahrheit, und wenn man sich nicht mehr scheut, nicht bloß von Gottes Gnaden heißen, sondern auch seyn zu wollen, ohne sich unter der göttlichen die eigene Gnade zu denken, die Bahn und Richtschnur geben, wie geholfen werden müsse. Wenn ein Volk die Achtung von sich selbst verliert, hat es gewiss auch schon sein Allerheiligstes verloren, das die Krone und Perle seines Lebens seyn soll. Dieser Mangel lässt sich durch keinen Flitterstaat bedecken, noch durch Surrogate, welch fremden Namen sie führen mögen, ersetzen, noch durch äußere oder eiserne Gewalt wieder ausgleichen.

Wir danken billig Gott, dass unser Vaterland von Ereignissen verschont geblieben ist, die den deutschen Charakter beflecken. Es fiel uns nicht ein, dergleichen je befürchten zu wollen. Bayern schätzt sich glücklich unter seinem weisen und gerechten König. — Jene Stürme in benachbarten

Landen gaben ihm nur eine Gelegenheit, seine unerschütterliche Treue auf das Lebhafteste an den Tag zu legen. König und Vaterland geht dem Bayer über Alles. Nicht so schnell wirft der Franke seinen Handschuh, wie der Bayer sein Leben für den König hin. Gehorsam und Achtung zollt er dem Gesetze und der gesetzlichen Gewalt; nicht aus Zwang, sondern aus Liebe und Anhänglichkeit, aus Grundsätzen, die seine Treue erzeugen und die er, vermöge seines nationalen Charakters, zur Störung der öffentlichen Ruhe und des inneren Friedens niemals aufgeben kann, wären auch die Anfoderungen noch so dringend.

In dieser Beziehung möchte denn gegenwärtiges Denkmal die Denk- und Handlungsweise unseres Volkes in einer versuchungsschweren Zeit, zunächst der aus demselben berufenen Repräsentanten, zugleich mit ihren wohlgetroffenen Bildnissen, aufbewahren und der Nachwelt überliefern. Das bayersche Volk und seine Vertreter haben sich zwar in der Geschichte Deutschlands und des Vaterlandes zu unserer Zeit ein bleibenderes, ein lebendiges Denkmal, so in dem erhabenen Herzen des Königs, wie in den Herzen aller Edlen, errichtet: indeß mag dem Vaterlandsfreund das gegenwärtige darum nicht minder wünschenswerth erscheinen.

Es sollte dieses Werk nach dem ersten Plane neben den Bildnissen lediglich Auszüge aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten enthalten; dieser ist jedoch dahin geändert worden, dass statt derselben kurze biographische Skizzen der Abgeordneten und charakterisirende Auszüge aus den Reden und Vorträgen ꝛc. derselben geliefert werden. Auf diese Weise tritt ein jeder der erwählten Edlen in seiner Persönlichkeit, seiner Denk- und Handlungsweise und seinen Gesinnungen, vor die Augen und Herzen seiner Mitbürger, durch deren Vertrauen er des hohen Berufes theilhaft worden ist.

Diese Einrichtung, die Vortrefflichkeit der wohlgetroffenen Kupferbildnisse und der beyspiellos wohlfeile Preis werden gewiss Jedermann auf das Vollkommenste befriedigen. Das Denkmal wird nun in rasch aufeinander folgenden Lieferungen erscheinen, und jedes Heft 4 — 6 oder noch mehr Bildnisse enthalten. Was die Kupfer betrifft, so ist zur Ehre des Künstlers, Herrn Helmsauer, zu bemerken, dass derselbe die in gegenwärtigem Heft enthaltenen 5 Bildnisse in Zeit von 14 Tagen gezeichnet und gestochen hat, und er allein alle Bildnisse der Herren Abgeordneten nach dem Leben theils schon gezeichnet hat, theils noch zeichnen und in Kupfer stechen wird, in derselben Weise, wie die vorliegenden.

Am Schlusse des Werkes wird in einem eigenen Bändchen Alles, was durch den gegenwärtigen Landtag erzielt worden, nachgetragen werden.

Hiermit übergebe ich nun dem Publikum, und dir, mein theures Vaterland, zugleich mit im Namen der übrigen Herausgeber, dieses prunklose Denkmal, wünschend, dass sich jedes Bayerherz wie immer, so auch fernerhin, zu einem lebendigen Denkmal unverbrüchlicher Lieb und Treue gestalten möge.

München, 1831. am Tag der Zurücknahme der Censur-Ordonnanz vom 28. Januar.

Heinrich Holzschuher.

Seine

Majestät der König.

Thronrede
Seiner Majestät des Königs
bey
Eröffnung der Stände-Versammlung
am 1. März 1831.

Meine Lieben und Getreuen, die Stände des Reiches!

Mit Vertrauen eröffne Ich diesen Landtag, und Vertrauen hoffe Ich auf demselben zu finden.

Ein erhebendes Gefühl ist es, König von Bayern zu seyn, von Bayern, das in allen seinen Theilen die angestammte alte Treue rühmlich bewährte, während Aufstände fern und nah sich erhoben.

Mit freudigem Herzen sage Ich es, dass die Einschränkungen im Staatshaushalte, welche Ich machte, nicht nur den Ausfall verschwinden ließen, der in der ersten

Finanzperiode so beträchtlich war, sondern auch gestatten, dass mit der nächsten Finanzperiode die Tantiemen der Landrichter aufgehoben, desſgleichen der Weinaufschlag, wo derselbe in die Staatskasse fließend noch besteht, eben so der zehnprozentige Beyschlag zu einigen indirecten Abgaben im Rheinkreise, und ein Dritttheil der besondern Schuldentilgungs-Steuer im Untermainkreise, ferner der Erbschaftsstempel, so wie die 7te, 8te und 9te Classe der Familiensteuer mit dem 1. October außer Erhebung gesetzt, und dennoch über eine halbe Million des Jahres auf Herstellung des Steuerkatasters verwendet und mit Ingolstadts Befestigung fortgefahren werden kann.

Auch werde Ich einen Entwurf übergeben lassen, um die Wohlthat der Abschaffung des Lehen-Revers-Stempels auf den Hauptfall vom Jahre 1825 und die vor dem 1. October des Jahres 1828 sich ergebenen Lehenfälle auszudehnen.

Die Schulden-Tilgungs-Anstalt entspricht der Erwartung.

Ueberzeugt bin Ich von Meinen Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, dass sie die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht erhalten werden.

Ich kenne nichts Süßeres, als von Meinem Volke geliebt zu seyn; aber es gibt auch eine falsche Volksgunst; — Volksgunst auf des Staatszwecks Kosten darf nicht erworben werden.

Der Zollverein mit der Krone Würtemberg, der Handelsvertrag mit der Krone Preußen erweisen sich

segensvoll; den Zollverein auszudehnen bin Ich eifrig bedacht.

Nebst dem Rechenschaftsberichte über die zweyte Finanzperiode, in so weit die Rechnungen geschlossen sind, und dem Budget für die dritte, werde Ich durch Meine Minister Meinen Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, zum Beyrath und zur Zustimmung eine, von Mir schon längst gewünschte, auf mündlichem und öffentlichem Verfahren beruhende Gerichtsordnung, ein Strafgesetzbuch, ein Pressgesetz und ein Forststrafgesetz vorlegen lassen.

Dass keine Selbstsucht, welcher Art sie auch seyn möchte, dass Bayerns Bestes auf diesem Landtage vorherrschen wird, daran zweifle Ich nicht.

Was in manchem Lande nur Wunsch ist, besitzt Bayern in seiner Verfassung und Gemeindeordnung, besitzt es, Dank Unserm verewigten Könige, Meinem geliebten und verehrten Vater.

Das kann Ich sagen — gewissenhafter als Ich hält Niemand die Verfassung. — Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn. Nicht nur selbst die Verfassung zu beobachten, auch sie beobachten zu machen, habe Ich geschworen, werde unerschütterlich darin seyn, und unerschütterlich seyn wird Bayerns Treue.

Dank-Adresse

der Kammer der Abgeordneten

an

Seine Majeståt den König

auf die königliche Thronrede.

Allerdurchlauchtigster großmächtigster

König,

Allergnådigster König und Herr!

Das Vertrauen, mit dem Euere Königliche Majeståt uns bey der Eröffnung dieses Landtages empfangen, erwiedern wir mit dem Vertrauen, welches das ganze Volk von Bayern auf seinen König setzt.

So wie die alte deutsche Treue, welche ganz Bayern, wie immer, auch in dieser sturmbewegten Zeit bewährte, Ihr Herz mit freudigen Empfindungen erfüllt, so sind von denselben Gefühlen auch die Herzen aller Bayern erhoben durch das Glück, von einem Könige regiert zu werden, dessen „Stolz ist, Beherrscher eines freyen Volkes zu seyn."

Sehr erfreulich ist die Eröffnung, daß es durch die Einschränkungen, welche Euerer Königlichen Majestät beharrlicher Wille bewirkte, gelungen ist, nicht nur die gestörte Ordnung im Staatshaushalte wieder herzustellen, sondern auch Ihrem getreuen Volke einige Lasten durch die Abschaffung mehrerer Abgaben, und besonders durch die Aufhebung der Tantiemen der Landrichter abzunehmen, und dennoch für Anstalten, welche zum Nutzen und zur Selbstständigkeit des Landes dienen, die nöthigen Mittel aufzubringen.

Vertrauen Euere Königliche Majestät auf den Eifer der Kammer der Abgeordneten, die errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht zu halten, den Gang der Schuldentilgungs-Anstalt zu fördern, und dadurch nicht nur den zukünftigen Geschlechtern, sondern schon der gegenwärtigen Generation alle mögliche ersehnte und höchst nöthige Erleichterung zu verschaffen.

Die öffentliche Meinung wird uns bey diesen Bestrebungen eine sichere Wächterin seyn; wir würden aber nicht Beyfall erwerben, sondern uns den gerechten Tadel des bayerischen Volkes zuziehen, wenn wir jenes Ziel auf Kosten des Staatszweckes zu erreichen suchen würden.

Wir erkennen mit Dankbarkeit die Vortheile, welche der Zollverein mit der Krone Würtemberg dem gesammten Vaterlande, und der Handelsvertrag mit Preußen den Kreisen diesseits des Rheins gewährt, und wünschen dem eifrigen Bemühen Euerer Königlichen Majestät, den Zollverein auszudehnen, segenreiches Gedeihen, in der Hoffnung, daß die deutschen Stämme durch ihre wahren Interessen enger verbunden und in nächster

Zukunft von unseren Gränzen Anstalten entfernt werden, deren wirthschaftliche Nachtheile von dem sittlichen Verderben, welches sie verbreiten, noch überwogen werden.

Die Rechenschaftsberichte und Rechnungen über die IIte Finanz-Periode und das Budget für die IIIte werden wir einer gründlichen Prüfung, und die von Euerer Königlichen Majestät angekündigten wichtigen Gesetzentwürfe der sorgfältigsten Berathung unterwerfen. Insbesondere ist eine auf mündlichem und öffentlichem Verfahren beruhende Gerichtsordnung auch den früheren wiederholten Wünschen und Anträgen der Kammer der Abgeordneten gemäß, und ein dem Geiste der Verfassungs-Urkunde entsprechendes Pressgesetz das einzig gesetzliche Mittel, den gegenwärtigen Zustand der Presse zu verbessern, ihre Freyheit fest zu begründen und gegen den Missbrauch derselben Gewährschaften zu geben.

Die Kammer der Abgeordneten, — nur von der Rücksicht auf Bayerns Bestes geleitet, — erkennt mit freudigem Danke gegen Euerer Majestät Königlichen Vater — den unsterblichen Gründer der Verfassung — welche unschätzbare Güter es in dieser und in der Gemeinde-Ordnung besitzet; sie erinnert sich aber auch der Königlichen Worte, dass „unsere Verfassung bey allen ihren Vorzügen nicht von Mängeln frey sey." Die Erfahrung hat unter andern die Mängel des Xten Ediktes zur Verfassungs-Urkunde und besonders der daselbst vorgeschriebenen lähmenden Geschäftsordnung der Kammer, und die Ungewissheit der Bedeutung des §. 44 (lit. c. Tit. I.) gezeigt, dessen schwankender Anwendung nur durch ein, dem Geiste der Verfassung angemessenes, erläuterndes Gesetz ein sehnlichst gewünschtes Ziel gesetzt werden kann.

Euerer Königlichen Majestät denkwürdige Worte:

„Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn,"

werden in ganz Deutschland wiederhallen. Bayern vertraut auf Sie, als den treuesten Freund der Verfassung, und Ihrer wiederholten Versicherung, unerschütterlich dieselbe zu beobachten und beobachten zu machen, begegnet aus allen Herzen die wiederholte Betheuerung der unerschütterlichen Treue Ihrer Bayern.

Mit diesen Gesinnungen ersterben wir in allertiefster Ehrfurcht und Unterwürfigkeit

Euerer Königlichen Majestät

München den 4. März 1831.

allerunterthänigst treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.

Erklärung
Seiner Majestät des Königs

bey Empfangnahme der Dank-Adresse aus den Händen der zu ihrer Ueberreichung bestimmten Deputation und nach Vortrag derselben durch den ersten Präsidenten Freyherrn v. Schrenk.

„Es freut mich, daß meine Gesinnungen von „der Kammer nicht mißkannt worden sind. „Sie wird mich immer auf dem Wege der „Verfassung finden. Der Thron ist der sicher-„ste, der sich auf das Vertrauen und die Liebe „des Volkes gründet."

Georg Friedrich Frhr. v. Zentner,

königl. Staatsminister der Justiz.

Nach Stieler gest. v. Hohnsauer

Freÿherr von Zentner

Seine Excellenz

Herr Georg Friedrich Frhr. v. Zentner,

königl. bayer. Staats-Minister der Justiz, Reichsrath, Capitular des Haus-Ordens vom heiligen Hubert, Großkreutz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Großkreutz des großherzoglich hessischen Haus-Ordens, Großkreutz des k. k. österreichischen Leopolds-, des k. preußischen rothen Adler- und des k. würtembergischen Kron-Ordens, dann Innhaber des k. b. Ludwig-Ordens; erster Ehrenbürger der Haupt- und Residenzstadt München seit Wiederherstellung der gemeindlichen Verfassung, Ehren-Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München rc. rc.

Dieser berühmte Gelehrte und Staatsmann, dessen Name und Thaten in der Geschichte Bayerns einen unsterblichen Glanzpunkt bilden werden, hat sich aus den unteren Classen der bürgerlichen Gesellschaft bis zum höchsten Rang empor geschwungen.

Zu Straßenheim in der Pfalz am 17. August 1752 von bürgerlichen Eltern geboren, genoß derselbe unter den Jesuiten zu Mannheim seinen ersten Unterricht, studirte im Seminario und an der Universität zu Heidelberg, und wurde daselbst im Jahre 1770 nach einer Disputation „Ex universa Philosophia“ zum Magister ernannt.

Um sich in der französischen Sprache zu vervollkommnen, verlebte er ein und ein halbes Jahr zu Metz, besuchte die publicistischen Hörsäle zu Göttingen und die practische Schule am Reichskammergerichte zu Wetzlar, und wurde sodann zum Professor des Staatsrechtes in Heidelberg ernannt.

Ehe er diesen neuen Posten antrat, erlaubte ihm jedoch der hochseel. Churfürst Carl Theodor, noch eine zweyjährige gelehrte Reise zu machen.

Nun ging derselbe wieder nach Göttingen, benützte die dortige Bibliothek, reis'te dann über Berlin, Braunschweig, Hannover, Wolfenbüttel, Leipzig, Dresden nach Wien, woselbst er sich mit dem Verfahren des Reichs-Hofrathes bekannt machte, graduirte hierauf als Doctor juris utriusque zu Ingolstadt, und trat im Jahre 1779 seine Stelle als Professor zu Heidelberg an. Mit großem Beifalle las derselbe juridische Collegia und Reichsgeschichte. Kurze Zeit darauf wurde Zentner vom Churfürsten Carl Theodor zum geheimen Rathe ernannt, und die Gelehrten-Gesellschaft zu Mannheim ernannte ihn zu ihrem Mitgliede.

In der Folge ward derselbe der pfalzbayerischen Gesandtschaft bey dem Congresse zu Rastadt beigegeben, und nach dem Tode Carl Theodors im Jahre 1799 als geheimer Rath nach München berufen.

In seinem neuen Wirkungskreise gingen von ihm in den Jahren 1799 und 1802 die merkwürdigen Anordnungen zur Verbesserung des Erziehungs- und Unterrichts-Wesens, so wie zur Beförderung der Volks-Cultur aus.

Im Jahre 1808 wurde er zum Vorstand der Studien-Section ernannt, und im Jahre 1817 zum Staats-

rath und General-Director des Staats-Ministeriums des Innern.

Im Jahre 1818, dem Geburtsjahre unserer vaterländischen Constitution, erhielt derselbe das Großkreutz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.

Im Jahre 1819 wurde Zentner in den Freyherrn-Stand erhoben, und als Gesandter und bevollmächtigter Minister bey dem Congresse zu Wien bestimmt. Was er daselbst für Bayern wirkte, hier anzuführen, wäre weder zu seiner Zeit noch an seinem Orte. Wer die Geschichte des Wiener Congresses kennt, dem sind diese ausgezeichneten Leistungen ohnehin bekannt. Hier mag es genügen, anzuführen, dass Freyherr v. Zentner nach seiner Zurückkunft von Wien von des Allerhöchstseeligen Königs Maximilian Majestät mit einem Lehen beschenkt wurde.

Im Jahre 1820 wurde derselbe Minister, und im Jahre 1823 wurde ihm das Staats-Ministerium der Justiz übertragen.

Am 14. März 1827 vollendete Freyherr v. Zentner sein fünfzigstes Dienstes-Jahr. Seine Majestät der jetzt regierende König verliehen ihm an diesem, für die ganze bayerische Nation festlichen Tage, als ein Zeichen allerhöchster Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um König und Vaterland und seiner treuen Anhänglichkeit an das königlich bayerische Haus, den königlichen Haus-Orden vom heiligen Hubert; eine Auszeichnung, welche bisher noch keinem nichtadelich Gebornen zu Theil wurde.

In seinem hohen Alter übernahm er auch noch das Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, welchem er zwey Jahre fast vorstand. Seine rastlose Thätigkeit, seine Anhänglichkeit an das königliche

Haus und an die bayerische Nation bestimmten ihn zu dem Entschlusse, so lange es möglich ist, seine Kräfte dem Staatsdienste zu weihen. Sein noch jugendliches Feuer hat derselbe erst an dem gegenwärtigen Landtage wiederholt bewiesen, und dieses gibt uns die trostvolle Hoffnung, dass wir ihn noch lange verehren werden.

Unter den vielen der ausgezeichneten Leistungen dieses durch Talent, Kenntnisse, Erfahrung, Charakter und Thätigkeit gleich ausgezeichneten Staatsmannes darf man nur der bayerischen Constitution erwähnen, welche — ein glänzendes Vorbild für andere deutsche Staaten — fast ganz sein Werk ist. —

Rede

des königlichen Staatsministers der Justitz, Freyherrn v. Zentner,

bey Berathung des Gesetzentwurfes, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend. (Prot. XVI. S. 73. seq.)

Meine Herren!

Ich finde mich zu einigen kurzen Bemerkungen über die Ansichten und Behauptungen des verehrten zweyten Herrn Redners verpflichtet.

Vor allem war es mir sehr erfreulich, aus dem Munde des Herrn Redners eine öffentliche Anerkennung meiner constitutionellen Gesinnungen und festen Anhänglichkeit an unsere Verfassung zu vernehmen. Diesen Gesinnungen und Grundsätzen werde ich nie untreu werden, und nur der Schein, dagegen gehandelt zu haben, würde mich tief kränken.

Ich muss sehr bedauern, dass aus vorgefassten Meinungen und Vermuthungen so häufig Misstrauen gegen die Absichten der Regierung erweckt wird.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf kann hiezu nicht die mindeste Ursache gegeben seyn. Was durch denselben bezielt wird, geht aus den reinsten Absichten hervor, um endlich einmal die seit so langer Zeit schon ersehnten Gesetzbücher desto sicherer zu Stande zu bringen.

Der verehrte Herr Redner findet die Vorschläge, um zu diesem Ziele zu gelangen, bedenklich, ja gefährlich und in jedem Falle in die Rechte der Stände eingreifend.

Der Herr Redner fürchtet die versteckte Absicht der Regierung, mit der Vorlage der Gesetzbücher darum zu zögern, um desto eher, nachdem die dringendsten Gegenstände verhandelt sind, von der lästigen Gegenwart der Stände wieder befreyet zu seyn. Allein ein solcher Plan ist der Regierung fremd.

Die verzögerte Vorlage dieser Gesetzbücher entstand aus zufälligen Ursachen, die der Herr Redner selbst bemerkt hat; man ist eifrigst damit beschäftiget, alle Hindernisse zu beseitigen, um die königliche Zusicherung noch frühzeitig während der gegenwärtigen Versammlung zu erfüllen; es bedarf hiezu keiner langen Vorarbeiten mehr, denn die Gesetzbücher, die Ihnen, meine Herren! werden vorgelegt werden, sind keine ganz neuen; es sind größtentheils dieselben, welche durch den Druck bekannt geworden, und schon mehrere Revisionen durchgegangen haben.

Die Regierung, unausgesetzt bemüht, zwar nicht das Vollkommenste, welches außer den menschlichen Kräften liegt, doch das Vollkommnere zu erreichen, ließ dasjenige sammeln, was über die bekannt gewordenen

Gesetzbücher theils in den Ausschüssen der letzt verflossenen Ständeversammlung, vorzüglich in dem Berichte des ersten Ausschusses Ihrer Kammer über die Processordnung, theils aus öffentlichen Schriften, theils aus neuern Gesetzen anderer Staaten zu ihrer Kenntniss kam, um darnach die früheren Entwürfe in wiederholten Prüfungen zu verbessern und zu ergänzen, vorzüglich in Beziehung auf das mündliche Verfahren.

Sie haben also, meine Herren! keine ganz neuen, sondern nur revidirte Gesetzbücher in einzelnen Theilen zu erwarten. — Indessen auch die Berathungen darüber, wenn sie gründlich und erschöpfend werden sollen, erfordern eine Zeit, ein ununterbrochenes, ungestörtes Zusammenwirken der Mitglieder der damit beschäftigten Ausschüsse, welches bey der Anwesenheit der ganzen Ständeversammlung, bey den vielen Berathungen auch über andere Gegenstände, an welchen diese Mitglieder gleichfalls thätigen Antheil nehmen wollen und müssen, nicht wohl wird statt finden können.

Aus dieser Ursache, wie ich in meiner Einleitung zu diesem Gesetzentwurfe bereits bemerkt habe, wurde auf eine Permanenz desjenigen Ausschusses, welcher mit der Prüfung solcher Gesetzgebungsgegenstände beauftragt ist, auch über die Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlung angetragen. Diese Vorsichtsmaßregel, welche die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen, schien nothwendig zu seyn. Sollte der Ausschuss in seinen Arbeiten noch einige Resultate auch der gegenwärtigen Kammer schon vorlegen können, so wird dieses der Regierung eben so angenehm seyn, als der Kammer. Wäre es aber nicht mehr möglich, und man will doch bald gründlich berathene Gesetzbücher erhalten, so müssen die betreffenden

Ausschüsse zur Fortsetzung ihrer Arbeiten, auch wenn die Kammern nicht mehr in ihrer Activität fortbestehen, bevollmächtiget werden.

Es ist nicht einzusehen, welche bedenkliche und gefährliche Folgen daraus entstehen können; werden die Gesetzbücher noch frühzeitig, wie ich hoffe, während der gegenwärtigen Versammlung vorgelegt, so kommen sie dadurch zugleich zur Kenntniss aller Mitglieder der Kammer; es steht ihnen frey, den Mitgliedern des Ausschusses ihr Urtheil darüber mitzutheilen. Auch wenn die Kammer nicht mehr versammelt ist, so erhalten auch in diesem Falle ihre Mitglieder Abdrücke der Gesetzentwürfe. Sie können sie vorläufig beurtheilen und ihre Meinungen durch die vielen Kommunikationswege der öffentlichen Blätter zur Kenntniss ihrer Ausschussmitglieder bringen. Die öffentliche Stimme über die Entwürfe noch einzuholen, ehe sie den Ausschüssen zur Berathung übergeben werden, ist nicht mehr nothwendig, da sie größtentheils der öffentlichen Kritik schon unterlegen haben, und die vorgeschlagenen Abänderungen ebenfalls zur Publicität gelangen werden, wofür die Regierung sorgen wird. Durch neue, vervielfältige Revisionen würde man in die alten gerügten Fehler fallen, und nie zum Ziele kommen.

Was der verehrte zweyte Redner aus der Geschichte unserer ehemaligen Landtage und ihrer permanenten Ausschüsse angeführet hat, findet auf unsere Ausschüsse keine Anwendung; denn jene Ausschüsse waren wahre Repräsentanten des Landtags in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreis desselben gehörten. —

Unsere Gesetzgebungsausschüsse sind auf ein Geschäft, — die Prüfung der Gesetzbücher, beschränkt. Sie können

nie für sich handeln, es sind ihnen nur vorbereitende Arbeiten aufgetragen, die sie, nur begutachtend, der Kammer vorlegen müssen. Sie können für sich nichts definitiv beschließen; es können also dadurch keine gefährlichen Eingriffe in die Rechte der Stände geschehen; der Kammer bleibt immer überlassen, Abänderungen in ihren Anträgen zu treffen oder sie gänzlich zu verwerfen. Die permanenten Ausschüsse haben keinen größern Einfluss, als der ihnen gegenwärtig eingeräumte ist. Hiebey ist also nichts Gefährliches für die Rechte der Stände. Eben so wenig ist eine bedenkliche Einwirkung von Seite der Regierung zu fürchten. Welches Interesse könnte die Regierung dabey haben, die nichts will und nichts wollen kann, als das Wohl der Nation? In dieser reinen Absicht wird sie ja die bezeichneten Gesetzentwürfe an die Kammer bringen. Die Ausschüsse werden durch die Kammer controllirt; sie vermögen definitiv nichts, als durch die Kammer; sie bleiben der Kammer verantwortlich. Endlich sind die Ausschussmitglieder Männer des Vertrauens der Kammer; sie werden sich nicht einem Tadel dieser aussetzen wollen.

In der Civilgesetzgebung kommen allerdings Gegenstände vor, bey welchen entgegengesetzte Interessen statthaben können; allein der Regierung liegt eben so viel daran, diese auszugleichen, als der Kammer; es versteht sich, nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit, und im Geiste der fortschreitenden Civilisation. Es ist desshalb zu wünschen, dass dem Civilgesetzbuche durch zweckmäßige besondere Gesetze, wie z. B. durch ein Kulturgesetz, vorgearbeitet werde. —

Ich glaube, durch diese wenigen Bemerkungen alles Bedenkliche und Gefährliche, was der zweyte Herr Red=

ner fürchtet, beseitiget zu haben, soweit ich mich der mannichfaltigen Motive seines Antrags zur Verwerfung des Gesetzentwurfes noch erinnern kann.

Was von den Kosten bey einem längeren Zusammenbleiben der ganzen Ständeversammlung erwähnt wurde, so ist dieses zwar ein untergeordneter, aber doch zu berücksichtigender Grund. — Was der sehr geehrte Herr Redner zuletzt über einen Eingriff des Justizministeriums in die legislative Gewalt durch eine erlassene Verordnung angeführt hat, ist nicht ganz richtig, und wird durch folgende Erläuterung der Sache widerlegt werden.

Es ist eine allgemeine Klage, dass die Rechtsstreitigkeiten so lange dauern, bis sie zu einer Entscheidung gelangen; dass bey manchen Gerichten zum Nachtheil der Justizverwaltung so bedeutende Rückstände verbleiben. Man war überzeugt, dass gründlich nur im legislativen Wege durch eine andere Processordnung und ein zweckmäßiges Verfahren abgeholfen werden könne. Allein bis diese nach den Vorschriften unserer Verfassungs-Urkunde im legislativen Wege zu Stande kommen könnten, nahm man in Berathung, ob nicht durch eine reglementäre Verfügung einstweilen abgeholfen werden könnte. — Man vernahm die Gerichte darüber, und manche Gebrechen wurden durch eine zweckmäßige Verordnung mit gutem Erfolge, wo nicht ganz gehoben, doch wenigstens gemindert. Bey dem Oberappellationsgerichte, ungeachtet dasselbe mit einer bedeutenden Anzahl von Mitgliedern besetzt ist, wurden die meisten Rückstände wahrgenommen; es geschahen mehrere Vorschläge zur Beschleunigung seines Geschäftsganges, theils durch eine zweckmäßigere Referirmethode, theils durch Vermehrung der Senate von wenigern Mitgliedern für geringfügige Gegenstände

und von geringerem Belange. Man glaubte in der Hofrathsordnung einen Grund dafür zu finden. Man vernahm das Oberappellationsgericht selbst darüber; dieses glaubte aber in seiner Majorität, dass eine Abänderung in der Besetzung der Senate zur Entscheidung einer Rechtssache nicht anders als im legislativen Wege geschehen könne, indem eine Bestimmung, was geringfügig sey, wobey so viel Relatives eintrete, nur durch ein Gesetz bestimmt werden könne.

Man glaubte im Anfange bey der vorgeschlagenen Verordnung beharren zu können, und suchte die derselben entgegenstehenden Gründe zu widerlegen. Allein, nachdem das Oberappellationsgericht in seiner Mehrheit bey seinem Widerspruche gegen eine solche beharrte, ungeachtet mehrere Mitglieder sich dafür erklärt hatten, so fand sich das Staatsministerium der Justiz verpflichtet, diese Verhältnisse der Sache wiederholt Sr. Majestät vorlegen zu müssen, und sich dafür zu erklären, dass auf dem Vollzuge dieser Verordnung nicht zu bestehen, sondern nur im legislativen Wege verfassungsmäßig eine Verbesserung des bisherigen Geschäftsganges herbeyzuführen seyn möchte, wobey es auch zeither geblieben ist. Es ist also zur Zeit noch nichts geschehen, was als ein verfassungswidriger Eingriff in die Rechte der legislativen Gewalt angesehen werden könnte.

Hierauf beschränken sich zur Zeit meine Bemerkungen unter gleichmäßiger Beziehung auf meine Erklärungen, die ich dem verehrten ersten Herrn Redner auf seine Anfragen ertheilt habe.

Ludwig, Graf v. Armannsperg,

königl. Staatsminister des königl. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen.

Lg. Graf von Armannsperg.

Seine Excellenz

Hr. Jos. Ludwig Graf von Armansperg,

königl. bayer. Staatsminister des königl. Hauses, und des Aeußern, dann der Finanzen, Großkreutz des Ordens der bayerischen Krone, des k. k. Leopoldordens, des kais. russ. Sankt Annen-, des königl. würtembergischen Kron-Ordens, des k. preußischen rothen Adler- und des kurfürstl. hessischen Löwen-Ordens ꝛc. ꝛc.

Derselbe ist den 28. Februar 1787 zu Kötzting im bayerischen Unterdonaukreise aus einem altbayerischen, urkundlich in die Tage Heinrichs des Stolzen und des Löwen zurückzuführenden Geschlechte, das in den hussitischen Schrecken, in Carls V. italischen, deutschen und afrikanischen Kriegen, mehrere Kampfhelden aufzuweisen hat, geboren. Er betrat nach vollendeten Studien die landgerichtliche Praxis, erhielt — nachdem er das Staatsexamen mit Auszeichnung machte, im Jahre 1808 den

Kanzley-Accesſ bey dem General-Kommiſſariate des Regenkreiſes, wurde den 2. März 1809 Kammerherr, den 22. Juli 1810 Rathsacceſſiſt bey erwähntem Generalkommiſſariat, funktionirte zu Regensburg 1810 und 1811 bey der Hofkommiſſion als General-Sekretär, wurde 1811 zum Generalkommiſſariate nach Paſſau verſetzt, 1813 und 1814 Armee-Civilkommiſſär bey dem Heere des damaligen Generals der Kavallerie, Grafen Wrede, bekleidete von Jänner bis Juni 1814 unter den ſchwierigſten Verhältniſſen die Stelle eine Präfekten des franzöſiſchen Departement der Vogeſen, ward im Juni 1814 zum Mitgliede der öſterreich. bayer. Landesadminiſtration des deutſch gewordenen Gebietes zwiſchen dem Rheine und der Moſel ernannt, und wurde im nämlichen Jahre Kreis-Rath. — Im Anfange des Jahres 1815 zu dem Marſchall Fürſten Wrede zu dem Kongreſſe in Wien berufen, ſchloſſ er daſelbſt im Namen Bayerns mit dem öſterreichiſchen und ruſſiſchen Gouvernement beſondere Konventionen ab, trat bey den Konferenzen über das Verpflegswesen der aliirten Armeen als Bevollmächtigter Bayerns auf, erhielt im Mai 1815 den öſterr. Leopold-Orden und folgte im nämlichen Jahre dem großen Hauptquartiere der Aliirten als bevollmächtigter bayeriſcher Armee-Kommiſſär. Er verwaltete ſodann gemeinſchaftlich mit dem dermaligen Staatsrathe von Knopp das aus 6 franzöſiſchen Departementen beſtandene Gouvernement zu Auxerre in Burgund, wurde im Mai 1816 Mitglied der Hofkommiſſion und proviſoriſcher Dirigent der zweyten Kammer bey der bayer. Landesadminiſtration zu Speyer, im Auguſt 1816 dirigirender Regierungsrath der Finanzkammer daſelbſt, den 19. März 1817 Direktor dieſer

Stelle, den 28. Oktober 1817 in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Oberdonau-Kreises versetzt, den 12. Oktober 1817 Ritter des bayerischen Civilverdienst-Ordens, den 1. August 1820 Direktor des obersten Rechnungshofes, den 24. August 1823 Vizepräsident der k. Regierung des Regenkreises. — In den Jahren 1820 und 1821 war er Mitglied der Immediatkommission zur Untersuchung des Bedarfes der Armee, 1823 Mitglied und Referent der wegen der Kreditvereine niedergesetzten Immediatkommission zu München. Im Dezember 1824 wurde er im Unterdonaukreise zum Mitgliede der Kammer der Abgeordneten, von dieser bey der Ständeversammlung von 1825 zum zweyten Kandidaten für die Präsidentur gewählt, hienach zum zweyten Präsidenten dieser Kammer ernannt. Als solcher stand er an der Spitze der gemäßigten Opposition im liberalen Sinne. Bey dem Regierungs-Antritte des dermaligen Königs wurde er nach München zu den unmittelbaren Staatskonferenzen über die Gründung einer neuen Ordnung im Staatshaushalte berufen, und war in demselben durchgehends der Vortragerstatter. Von ihm gingen die Entwürfe der verschiedenen organischen Verordnungen vom November und Dezember 1825 und Jänner 1826 über die Ministerien, die Centralstellen, Kreisregierungen, das Rechnungs-Bauwesen ꝛc. aus. Am 31. Dezember 1825 wurde er zum Staatsrathe, am 1. Jänner 1826 zum Minister des Innern und der Finanzen, am 26. März 1828 zum lebenslänglichen Reichsrathe, am 30. August 1828 unter Beybehaltung des Portefeuilles der Finanzen, zum Minister des Aeußern und des königlichen Hauses ernannt. — Er wurde 1826 Großkreutz des

russischen St. Annenordens und Kommandeur des bayer. Civilverdienst-Ordens, 1828 Großkreutz des königl. würtembergischen Kronordens, Großkreutz des Ordens der bayer. Krone, 1829 Großkreutz des kais. österr. Leopold- und des königl. preußischen rothen Adler-Ordens, 1830 Großkreutz des kurfürstl. hessischen Löwenordens.

Eduard von Schenk

Eduard v. Schenk,

königl. bayer. Staatsrath im außerordentlichen Dienst, General-Commissär und Präsident der Regierung des Regenkreises, bisher k. Staatsminister des Innern.

Seine Excellenz

Herr Eduard von Schenk,

königl. bayer. Staatsrath im außerordentlichen Dienst, General-Kommissär und Präsident der Regierung des Regenkreises, (bisher königlicher Staatsminister des Innern) Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der bayer'schen Krone rc. rc.

ist geboren zu Düsseldorf den 10. October 1788, kam jedoch schon in seinem eilften Jahre nach München, wohin sein Vater Heinrich v. Schenk als geheimer Referendär im Departement der Finanzen (später geheimer Rath und General-Direktor des Finanzministeriums) gleich nach dem Regierungs-Antritte Seiner Majestät des höchstseeligen Königs berufen worden war. Nachdem er die Gymnasialstudien zu München vollendet hatte, studirte er vier Jahre lang zu Landshut Philosophie und Jurisprudenz, und erwarb sich daselbst die Würde eines Doktors beyder Rechte. Sofort nahm er eine einjährige Praxis bey dem königlichen Landgerichte München, und machte im Jahre 1812 den Concurs für die Adspiranten zum Staatsdienst mit der Note der Auszeichnung. Noch ehe

die Resultate der Concursprüfung zur Vorlage kamen, wurde ihm vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. August 1812 „ausnahmsweise und in vorzüglicher Berücksichtigung seiner bereits vorliegenden gut gerathenen literarischen Arbeit (Das Recht der Dos vor Justinian. Ein historisch civilistischer Versuch. Landshut, Thomann 1811) und erworbenen Zeugnisse, dann der Verdienste seines Vaters," der Acceß bey dem königl. Kreis- und Stadtgerichte München, und am 30. August desselben Jahres bey dem königl. Wechsel-Appellationsgerichte, gestattet.

Unterm 16. May 1813 wurde ihm der nachgesuchte Acceß bey dem königl. Appellationsgerichte in München durch allerhöchstes Rescript „um so bereitwilliger gewährt, als die vorliegenden amtlichen Zeugnisse für diesen angehenden Geschäftsmann auf das Vortheilhafteste sprechen." Hierauf wurde v. Schenk am 7. September 1813 zum Stadtgerichts-Assessor in München ernannt, am 11. Jänner 1818 zum geheimen Sekretär und wirklichen Rath beym königl. Staatsministerium der Justiz, und am 16. July 1823 zum General-Sekretär bey demselben befördert.

Seine Majestät der jetzt regierende König, dem die seltenen Fähigkeiten und reichen Kenntnisse dieses ausgezeichneten Staatsdieners nicht fremd geblieben waren, ernannten ihn nach Allerhöchst Ihrem Regierungs-Antritte, im Dezember 1825 zum Ministerialrath und Vorstand der Studien-Sektion, und am 30. August 1828 zum Staatsrath und Minister des Innern.

Neben seinen ausgezeichneten Talenten und seiner rastlosen Thätigkeit, neben seiner besonderen Herzensgüte und Humanität, glänzt v. Schenk auch als Dichter, Kunstkenner und Kunstfreund.

Als Ersterer hat er sich namentlich mit seinem Belisar unsterblich gemacht; als Letzterer besitzt er eine zum Theil von seinem Vater ererbte kostbare Bücher- und Kupferstichsammlung, und zeigt sich überall als warmen Freund und Beschützer wissenschaftlichen und künstlerischen Genies.

Nachdem v. Schenk die Debatten über die bey gegenwärtiger Ständeversammlung gegen ihn beantragte Anklage wegen Verfassungsverletzung abgewartet hatte, und Letztere durch Kammerbeschluss verworfen war, erbat er sich die Entlassung von seiner Stelle, die auch Seine Königliche Majestät unterm 26. Mai, unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit mit seiner Geschäftsführung und der gegen Allerhöchstdieselben bewiesenen Treue und Ergebenheit, mit dem Beysatz, dass Allerhöchstsie den edlen Beweggrund, welcher ihn zu diesem Schritte bestimmte, erkennen und zu schätzen wissen, anzunehmen, und ihn zum Staatsrath im außerordentlichen Dienste und zum Generalcommissär und Regierungs-Präsidenten des Regenkreises vom 1. Juny d. J. an zu ernennen, Sich allergnädigst bewogen gefunden haben.

Die unten beygefügten Auszüge aus seinen Reden in der Kammer stellen übrigens die persönlichen Ansichten und Grundsätze dieses hohen Staatsbeamten in näheres Licht.

Reden
des königlichen Staatsministers v. Schenk.

Prot. XV. Seite 4.

Meine Herren!

Sie haben mit mir den Vortrag gehört, welchen Ihr verehrlicher fünfter Ausschuss so eben über die wider den Staatsminister des Innern erhobenen Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung durch die Censurverordnung vom 28. Jänner l. J. erstattete. —

Die Majorität dieses Ausschusses hat die erhobene Beschwerde als begründet erachtet. Die Minorität desselben geht noch weiter; sie glaubt nämlich, dass hier eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung vorliege, sie trägt darauf an, dass ich wegen Verletzung beschworner Amtspflichten in Anklagestand gesetzt werden soll; sie deutet von fern auf eine Vorgerichtstellung, auf gerichtliche Aburtheilung dieses Verbrechens, sie zeigt mir im Hintergrunde die Strafe der Dienstesentlassung oder wenigstens der Degradation.

Meine Herren! Ich überlasse es dem Ermessen der Juristen in Ihrer Mitte, welchen Eindruck diese intentirte Anklage und die dafür angeführten Gründe auf Sie gemacht haben mögen, aber schwer ist es, die Empfindungen zu schildern, welche ein solcher Antrag in der Brust eines Staatsdieners hervorbringen musste, der während seines ganzen amtlichen Wirkens sich der unbescholtensten Amtstreue bewusst ist, der sich bewusst ist, nie eine Verletzung der Verfassung begangen, sondern vielmehr die

unerschütterlichste Anhänglichkeit an dieselbe bewiesen zu haben.

Allein noch ist der Moment nicht gekommen, meine Herren! wo ich Ihnen den Ungrund jener Anklage sowohl, als auch der erhobenen Beschwerde darzuthun, wo ich die über meinem Haupte schwebende Beschuldigung vor dieser sehr verehrten Kammer, vor den Augen des Vaterlandes, vor den Augen von ganz Deutschland, durch die triftigsten faktischen Gründe zu widerlegen berufen seyn werde, denn noch fesselt die Tagesordnung mein Wort; auch mir muss sie hier zur Norm dienen, und sie verhindert mich, heute über diesen Gegenstand mich weiter zu verbreiten.

Ich habe das Wort nur genommen, meine Herren! um eine Bitte an das sehr verehrliche Präsidium zu richten, und ihm den Wunsch auszudrücken, dass der vorliegende Gegenstand so bald als möglich auf die Tagesordnung gebracht werden möge, so bald nämlich die übrigen Arbeiten der Kammer und die verfassungsmäßige Priorität der von der Staatsregierung an dieselbe gebrachten Gesetzentwürfe es gestatten. Und ich bin überzeugt, meine Herren! daß gewiss Viele von Ihnen diesen Wunsch mit mir theilen, — ihn mit mir theilen im Interesse dieser großen und wichtigen Angelegenheit selbst.

Protokoll XXIII. S. 13. seq.

Meine Herren!

Das Ministerium des Innern ist beschuldiget, die Verfassung verletzt, eines der edelsten, durch sie gewährten Rechte, die Freyheit der Meinungen, dem Volk

entzogen oder verkümmert, durch die Verordnung vom 28. Januar d. J. die Presse in gesetzwidrige Fesseln geschlagen zu haben.

Dieser Verfassungsverletzung bin ich beschuldiget in mehreren Beschwerden, die bey Ihnen eingelaufen, in Beschwerden der Magistrate und Gemeindebevollmächtigten der Städte Nürnberg und Fürth, mehrerer Bürger von Kempten, der Buchhändler und Buchdrucker in Würzburg und Bamberg; ich bin ihrer ferner beschuldiget von Ihrem fünften Ausschusse, dessen Majorität jene Beschwerden als einfach begründet anerkannt, während die Minorität darauf sogar eine förmliche Anklage gegen mich zu bauen versucht hat.

Auch in dieser versammelten Kammer selbst, meine Herren! sind bereits im Betreff jener Verordnung, noch ehe die Berathung über die dagegen erhobenen Beschwerden auf die Tagesordnung gebracht werden konnte, — viele mich im Voraus verurtheilende Aeußerungen gefallen, die ich jedoch mit beharrlichem Schweigen, und höchstens nur mit Hinweisung auf die Reihenfolge der Berathungen beantwortete, weil es mir gerade für einen Minister am wenigsten schicklich schien, ein Beyspiel der Abschweifung von dem treffenden Berathungsgegenstande zu geben, oder die von anderer Seite hierzu dargebotene Initiative aufzugreifen, und zum Nachtheile der parlamentarischen Ordnung fortzuführen.

Noch viel weniger habe ich es für angemessen erachtet, den vielfachen leidenschaftlichen Angriffen der öffentlichen Blätter eine Vertheidigung jener Verordnung entgegen zu stellen. Ich konnte diese Blätter, deren eigenes Interesse durch die erwähnte Verordnung verletzt oder bedroht, und die daher, so wie auch die beschwerdeführenden

Verleger und Buchdrucker, nur als Parthey erscheinen, — hier nicht für die Organe der öffentlichen Meinung anerkennen.

Nur Sie, meine Herren! nur die Stände des Reichs achte ich als die gesetzlichen Vertreter des Willens der Nation, nur Sie als die reinen Stimmen der wahren öffentlichen Meinung. Nur die Tribune ist die würdige Stätte, wo auch die Minister zur Nation sprechen, wo ihre Anklage, wie ihre Rechtfertigung, von dem ganzen Vaterlande, von ganz Deutschland gehört wird.

Jetzt, meine Herren! ist der Zeitpunkt der Berathung über die wider mich erhobene Beschwerde, jetzt ist der Zeitpunkt meiner Vertheidigung gekommen.

Und so beginne ich denn ruhig, unbefangen und offen, — wie Sie mich immer finden werden, — diese Vertheidigung in einfacher Darlegung der Gründe, ohne künstliche Rednerblumen, denn es gilt hier nicht Ueberredung, sondern Ueberzeugung.

Ich bin beschuldigt, die Verfassung verletzt zu haben,

1) durch Ausdehnung der Censur auf die sich nur mit innerer Politik befassenden periodischen Blätter und
2) durch die Form, in welcher diese Ausdehnung verfügt wurde.

Die Beschwerde ist also eine doppelte, eine materielle und eine formelle.

I.

Es ist hier nicht der Ort, es ist noch nicht der Moment, um in die große Frage über die Freyheit der Presse selbst einzugehen. Es wird diese nebst allen andern daran sich knüpfenden Fragen bey der Berathung über das

Ihnen demnächst vorzulegende Pressgesetz ausführlich erörtert werden.

Nur muss ich mein Glaubensbekenntniss schon im Voraus dahin aussprechen, dass auch ich die möglichste Freyheit der periodischen Presse mit ernsten Gesetzen zur Bestrafung ihres Missbrauches für weit angemessener den constitutionellen Grundsätzen, und selbst für weit vortheilhafter der Staatsregierung erachte, als die präventive Maßregel der Censur.

Indessen, meine Herren! ist hier nicht die Frage von dem, was meine individuelle Ansicht ist, was ich, was vielleicht Alle mit mir wünschen, sondern von dem, was bey uns verfassungsmäßig besteht, denn nur dann kann beurtheilt werden, ob hier eine Verletzung der Verfassung vorliege oder nicht.

Freyheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Missbrauch, — diese Worte bilden einen der leuchtenden Grundzüge, welche der erhabene Geber unserer Verfassung an die Spitze derselben, wie Leitsterne, gestellt hat.

Also nicht gänzliche, nicht unbedingte Freyheit der sich durch Rede und Schrift äußernden Meinungen, sondern eine bedingte, umgeben von gesetzlichen Beschränkungen.

Diese Beschränkungen in Beziehung auf die Aeußerung der Meinungen durch mündliche Rede enthält das Strafgesetzbuch, in Bezug auf die Aeußerung der Meinungen durch Schrift das dritte der Verfassung beyliegende Edikt über die Freyheit der Presse und des Buchhandels.

Dieses Edikt stellt im §. 1 vollkommene Press- und Censurfreyheit als Regel auf, sagt aber alsbald im §. 2: „Ausgenommen von dieser Freyheit sind alle politischen

„Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder sta„tistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür an„geordneten Censur." —

Die Censur aller politischen und statistischen Zeitungen und Zeitschriften ist also in Bayern verfassungsmäßiger Grundsatz. Das wird auch anerkannt, allein es entsteht hiebey die Frage, was unter dem Ausdruck politisch zu verstehen, ob darunter nur Gegenstände der äußeren oder auch der inneren Politik begriffen seyen.

Dieses ist offenbar die Kapitalfrage zur Entscheidung der vorliegenden Beschwerde; sie ist daher vor allen andern ins Auge zu fassen.

Was unter politischen und statistischen Zeitschriften zu verstehen, ist theils nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, theils nach dem besondern des Gesetzgebers zu untersuchen und zu beurtheilen.

Sieht man vorerst auf den allgemeinen Sprachgebrauch, so zeigt sich, dass unter Politik der Inbegriff von Grundsätzen, nach welchen ein gemeines Wesen gegründet, eingerichtet und regiert werden soll, — oder mit andern Worten die Lehre von dem Zwecke der Staatsverbindung und von den Mitteln zu seiner Erreichung verstanden werde.

Politisch ist daher jeder Artikel, der sich auf die dem eben bezeichneten Gebiete der Politik angehörigen Verhältnisse eines Staats — also entweder auf die inneren durch das Staatsrecht geordneten, oder auf die äußeren unter der Herrschaft des Völkerrechts stehenden Verhältnisse desselben bezieht, der folglich entweder dessen innere oder äußere Politik zum Gegenstande hat. —

Dieser Sprachgebrauch ist eben so alt als allgemein. Schon Aristoteles, der Vater der Politik als Wissenschaft, — gebraucht diesen Ausdruck größtentheils nur für die Angelegenheiten der innern Politik; seine klassischen Bücher von der Politik beschäftigen sich nur mit der innern Staatskunst, und umfassen diesen reichen Stoff von der Lehre über die beste oder vielmehr angemessenste Staatsverfassung bis hinab zur Erziehungskunst.

Und während der ganzen seitdem verflossenen zwey Jahrtausende ist jenes Wort auf gleiche Weise gebraucht worden, nur nahm man, als sich die Grundsätze des Völkerrechts mehr ausbildeten, auch diese in das Gebiet der Politik auf, wie sie auch offenbar dahin gehören; nie aber hat in der Literatur des öffentlichen Rechtes jemals ein Schriftsteller daran gedacht, die innere Politik von dem allgemeinen Begriffe der Politik auszuschließen. Jener Sprachgebrauch ist so allgemein, dass es kaum nöthig seyn dürfte, einzelne Autoritäten dafür anzuführen.

Es wird deshalb die beyspielweise Berufung auf einen einzelnen Schriftsteller genügen, von dem, als bekannten Verfechter der constitutionellen Freyheiten, gewiss nicht anzunehmen ist, dass er dem Ausdrucke „politische Aufsätze" einen allzuweiten Sinn da beygelegt haben werde, wo von der Beschränkung des Rechtes der öffentlichen Gedankenmittheilung durch die Presse die Sprache ist.

Dieser Schriftsteller ist der verstorbene Appellationsgerichts-Präsident Freyherr von Aretin, der in seiner im Jahre 1824 herausgegebenen Druckschrift unter dem Titel:

„Wie darf man in den deutschen Bundesstaaten über „politische Gegenstände schreiben? —

auf das bestimmteste unter diesem Ausdrucke die Angelegenheiten sowohl der äußern als der innern Politik begreift.

Allein nicht blos in der Literatur, auch in völkerrechtlichen Akten und Urkunden, die doch selbst nur der äußern Politik angehören, bezieht sich das Wort „politisch" oft nur auf inneres Staatsrecht. Ich brauche desfalls nur an den Art. 16 der deutschen Bundesakte zu erinnern, wonach die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheyen in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen soll; hier kann doch offenbar nicht von Rechten der Religionspartheyen in Beziehung auf auswärtige Staaten die Rede seyn.

Ja, in dem Worte selbst liegt der untrüglichste grammatikalische Beweis für die Einheit der doppelten Bedeutung.

Welchen andern Ausdruck hat man denn für die Gegenstände der innern Politik, die doch nach der Meinung Einiger nicht zur Politik gehören sollen? — Welchen Ausdruck hat man dafür, als gerade wieder das Wort Politik?

Da nun der Gesetzgeber in der oft erwähnten Stelle des III. Ediktes zwischen innerer und äußerer Politik nicht unterscheidet, so darf es, nach einem alten Rechtsaxiom, auch der Richter nicht, und die Censur ist daher nach den Regeln des allgemeinen Sprachgebrauchs, so wie der Logik, als verfassungsmäßig auch auf alle politischen Zeitschriften ohne Unterschied ausgedehnt zu betrachten.

Geht man nun zu dem besondern Sprachgebrauche der bayerischen Gesetzgebung über, so ergibt sich eine Abweichung von dem allgemeinen Sprachgebrauche überall nicht.

Schon die Verordnung vom 6ten September 1799, (Mayer'sche Gen. Samml. von 1800 S. 227) durch welche bald nach dem Regierungsantritte des Höchstseligen Königs Maximilian Joseph die ersten Bestimmungen über die Herausgabe neuer Zeitungen und periodischer Schriften politischen Inhalts — und über die Censur der bereits bestehenden gegeben wurden, deutet in dem §. 5 deutlich genug an, daß unter politischen Artikeln alle jene verstanden werden, welche entweder den eigenen allerhöchsten oder einen auswärtigen Hof, oder irgend eine Regierung und das Wirken derselben betreffen.

Auch die Verordnung vom 17. Februar 1806, die politischen und statistischen Zeitschriften betreffend, (Regierungsblatt S. 70 und 71) verband damit keinen andern Sinn, wie es nach den damaligen jede freye Rede niederdrückenden Zeitverhältnissen ohnehin nicht anders seyn konnte, und wie aus den zu verschiedenen Zeiten gegebenen Instruktionen — insbesondere aber aus jener vom 7. Jänner 1815, die Censur der politischen Zeitungen betreffend, deutlich erhellt. Das Edikt III. zur Verfassungs-Urkunde ist aus den früheren Verordnungen vom 6. September 1799 und 13. Juny 1803 hervorgegangen. Hätte dasselbe dem Ausdrucke „politisch" einen von dem allgemeinen Sprachgebrauche verschiedenen, und selbst von dem frühern gesetzlichen ganz abweichenden Sinn beylegen wollen, so würde hierüber eine deutliche und bestimmte Andeutung zu geben gewesen seyn. Dieses ist indessen nicht geschehen, und es muß daher schon deßhalb

die Beybehaltung des allgemeinen Sprachgebrauches angenommen werden.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber sind für die Auslegung des Ediktes die in der Ständesitzung vom Jahre 1819 statt gehabten Berathungen über den Antrag des Abgeordneten, Hofraths Behr, auf Vollziehung der Verfassungs-Urkunde durch Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die Censur der Zeitungen und Zeitschriften. (Verhandl. der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1819 B. II. S. 137 bis 165, — S. 184 — 204, S. 221 — 266 und S. 358 folg.)

In der Kammer der Abgeordneten befand sich zu jener Zeit auch nicht ein einziges Mitglied, welches nicht die Censur in Ansehung aller Zeitungen und periodischen Schriften, die sich entweder mit den äußern oder mit den innern politischen Verhältnissen eines Staates beschäftigen, als verfassungsmäßig anerkannt hätte.

Sowohl der Antrag, als auch der von der Kammer gefasste Beschluss waren nur dahin gerichtet, dass auf gesetzlichem Wege eine die Freyheit der Presse gegen Willkühr sichernde Instruktion für die Censoren der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts erlassen werden möge.

Auf die im Laufe der Berathung von einem Redner gemachte Erinnerung (Seite 242 und 243), dass die politischen Zeitungen und periodischen Schriften entweder Artikel, die auswärtigen Staaten und ihre Verhältnisse betreffend, oder Aufsätze über das Inland enthalten können, dass aber die Verhältnisse mit auswärtigen Staaten nicht zum Wirkungskreise der Stände und das Interesse der Regierung hinsichtlich dieser auswärtigen Verhältnisse seiner Natur nach dem Wechsel unterworfen sey, dass

daher ein Censurgesetz nicht entworfen, und von den Ständen in Berathung genommen werden könne, durch welches für die auf auswärtige Staaten sich beziehenden Zeitungsartikel unabänderliche Normen festgesetzt würden, sondern dass in dieser Hinsicht der Staatsregierung die Ertheilung veränderlicher, wenn nur gegen jede Willkühr der Censoren sichernder Instruktionen überlassen bleiben müsse — auf diese Erinnerung fasste sogar die Kammer der Abgeordneten bey der Abstimmung über die fünfte Frage den Beschluss: „dass von ihrem dritten Ausschusse bey der übertragenen Bearbeitung eines Entwurfes zu einer verfassungsmäßigen Instruktion der Censurbehörden der bey der Berathung in Anregung gebrachte Unterschied zwischen Gegenständen der innern Reichsverwaltung und solchen, welche die äußern Verhältnisse berühren, berücksichtiget werden soll."

Beweis genug, wie gerade in der Kammer der Abgeordneten, die zu allen Zeiten für die Freyheit der Presse mit besonderem Eifer gekämpft hat, die Bestimmung des §. 2 im Edikte III. zur Verfassungs-Urkunde stets ausgelegt worden ist.

Dieser Auslegung steht aber auch noch eine andere Erwägung zur Seite.

Das Edikt über die Freyheit der Presse huldigt in seinen einzelnen Bestimmungen theils dem präventiven, theils dem repressiven Systeme; jenes wird bey den politischen Zeitungen und den periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts, dieses aber bey allen übrigen Druckschriften angenommen. Das repressive System begegnet dem Missbrauche der Pressfreyheit

a) durch die Beschlagnahme der gesetzwidrigen Druckschriften,

b) durch die Bestrafung der verübten Gesetzübertretung.

Damit aber von der Polizeyobrigkeit die dießfalls nöthige Aufsicht geführt, und mit der Beschlagnahme rechtzeitig eingeschritten werden könne, ist in dem §. 5 den Buchhändlern, Antiquarien 2c. die Vorlage der Kataloge zur Verbindlichkeit gemacht.

Politische Zeitungen und periodische Schriften erscheinen nun nicht in den Katalogen der Buchhändler, sie mögen sich mit der inneren oder mit der äußeren Politik befassen; dieselben unterscheiden sich auch darin von den andern Gegenständen des Buchhandels, dass sie jederzeit sofort bey dem Erscheinen an die Abnehmer vertheilt und versendet werden.

Hätte daher das Edikt das repressive System auf die eben erwähnten Zeitungen und periodischen Schriften anwenden wollen, so würde dasselbe, um die polizeyliche Aufsicht und die damit in Verbindung stehende Beschlagnahme möglich zu machen, die Vorlage eines Exemplares des Blattes selbst bey dem Beginnen der Austheilung haben anordnen müssen. Dieses aber ist nicht geschehen, und es liegt daher auch darin eine neue Bestätigung der dem §. 2 des Ediktes III. zu allen Zeiten gegebenen Auslegung.

Ja selbst der an die Spitze der Verfassung gestellte Grundsatz der Freyheit der Meinungen bezeichnet durch die beygefügten Worte: „mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Missbrauch" — offenbar größtentheils nur präventive Maßregeln, indem es sonst heißen müsste: „mit gesetzlichen Strafen gegen den Missbrauch." —

Er bezeichnet also hier schon die Censur, welche die einzige präventive Maßregel ist, die unser Edikt gegen die Presse kennt.

Dazu kommt endlich noch der Umstand, dass das Edikt nicht bloß die Zeitschriften politischen, sondern sogar jene statistischen Inhalts unter Censur stellt. Wenn je der Schluss von dem minder Bedenklichen auf das mehr Bedenkliche gelten kann, so ist dieß gewiss hier der Fall. Ein Gesetz, welches selbst die bloß der Statistik, d. h. der Staatenkunde, gewidmeten Zeitschriften solchen Beschränkungen unterwarf, kann unmöglich die sich mit der so wichtigen innern Politik beschäftigenden davon ausgenommen haben.

Aus all diesen angeführten Gründen war und bin ich der festen Ueberzeugung, dass nach richtiger grammatischer, logischer und historischer Interpretion des §. 2 im III. Edikte zur Verfassungs-Urkunde auch die mit der inneren Politik und Statistik sich befassenden Tagblätter und periodischen Schriften eine Befreyung von der Censur gesetzlich nicht anzusprechen haben.

Diese nämliche Ueberzeugung hat denn auch die bayerische Staatsregierung seit dem Jahre 1818 fortwährend und konsequent durchgeführt.

Nicht nur wurden die vor der Verfassung den Censoren ertheilten Vorschriften nach dem Erscheinen des Ediktes, — durch welches ja auch die früheren Bestimmungen nicht abgeändert worden, nicht modifizirt, vielmehr immer darauf hingewiesen, sondern auch in einigen Punkten die Beschränkungen gegen den Missbrauch der Presse noch über den Wortlaut und Sinn des Ediktes ausgedehnt.

Die Registratur des Ministeriums des Innern, meine Herren! ist reich an Belegen für diese Behauptungen; ich erlaube mir nur einige Fälle hervorzuheben.

Am 11. November 1819 erhielt die Generalpostadministration den Auftrag, selbst keine Ankündigungen künftig herauskommender, in deutscher Sprache geschriebener auswärtiger Zeitungen oder periodischer Blätter politischen oder statistischen Inhalts ohne vorgängige Bewilligung des Ministeriums verbreiten zu lassen. — Im October des nämlichen Jahres wurde die Zeitschrift „Oberdeutsche Anzeigen" wegen der damit verbundenen Anzeige und Beurtheilung von Werken politischen oder statistischen Inhalts, auf gleiche Weise am 7. Jänner 1820 die Zeitschrift „Die Denkmäler" wegen ihres die innere Verwaltung und öffentliche Anordnungen betreffenden Inhalts unter Censur gestellt, — am 16. August des nämlichen Jahres das Gesuch der Redaktion der Handlungszeitung zu Nürnberg um Befreyung von der Censur abgewiesen. Durch ein Ausschreiben vom 30. August 1821 wurden die Censoren angewiesen, die Bewilligung von Inseraten über die Ständeversammlung v. J. 1822 nicht eher zu ertheilen, als bis der fragliche Artikel eingesendet, und die Genehmigung zur Einrückung erfolgt seyn werde. Im Oktober des nämlichen Jahres ward die in München erschienene „Bayerische Wochenschrift," herausgegeben von den Ministerialräthen von Roth, Barth und Rudhart, weil sie sich mit in- und ausländischen Staatsverhältnissen beschäftigte, der Censur unterstellt, wie im Monat November 1822 die Mastiaux'sche Literaturzeitung für katholische Religionslehrer.

Im Jahre 1823 ward dem Buchdrucker Neubauer zu Regensburg zur Herausgabe einer nicht politischen Beylage zu der von ihm verlegten Regensburger Zeitung die Bewilligung, jedoch nur unter der Bedingung, ertheilt, dasſ auch diese Beylage der Censur zu unterliegen habe.

Am 25. Juny und 30. July des nämlichen Jahres endlich wurden zwey Ausschreiben an sämmtliche Generalcommissäre erlassen, worin den Censoren nebst neuen schärferen Weisungen in Bezug auf äußere Politik aufgetragen wurde:

a) allen Artikeln, wodurch die Würde der Staatsbehörden durch Spott und Lästern beleidiget, die Gemüther in Spannung und Unruhe gesetzt, und endlich Behörden, Institutionen, Körperschaften und ganze Klassen von Staatseinwohnern dem öffentlichen Hohn und Hasſ bloßgestellt werden, die Aufnahme in die Zeitungen zu versagen;

b) dieses den Redaktoren eröffnen zu lassen, sie aufzufordern, darnach sich genau zu benehmen, und ihre Inserate darnach zu berichtigen, auch keine Lücken der dessungeachtet von der Censur gestrichenen Stellen sich künftig mehr zu erlauben.

Hieraus, meine Herren! geht hervor, dasſ die Staatsregierung während jenes ganzen Zeitraums nicht bloß alle Zeitschriften, die sich ausschließend mit innerer oder äußerer Politik beschäftigten, unter der Censur hielt, sondern diese Censur auch auf alle rein wissenschaftlichen oder literarischen, ja selbst auf die bloßen Unterhaltungsblätblätter, wenn diese nur auf irgend eine Weise das Gebiet der Politik berührten, endlich auf Buchhändleranzeigen und andere Inserate ausdehnte.

Es geht ferner aus jenen Verfügungen noch eine andere, wie mir scheint, nicht minder ausdehnende Interpretationsweise des §. 2 des III. Ediktes hervor, indem man die in diesem §. bloß hinsichtlich der Censurfreyheit zum Nachtheile der politischen Zeitschriften festgesetzte Ausnahme von der im §. 1 aufgestellten Regel als eine gänzliche Ausnahme von dieser Regel betrachtete, und daher für die Herausgabe von Erzeugnissen der periodisch politischen Presse auch die obrigkeitliche Genehmigung forderte.

Am schärfsten aber, meine Herren! trat die strenge Anwendung der ediktmäßigen Bestimmungen von Seite der vorigen Regierung gerade in dem Zweige der innern Politik, welcher der wichtigste, gewissermaßen der Centralpunkt derselben genannt werden kann, nämlich in Beziehung auf die Verhandlungen der Stände des Reichs hervor.

Zwar hatte man bey der ersten Ständeversammlung vom Jahre 1819 eine eigene von dem Freyherrn Christoph v. Aretin redigirte Landtags-Zeitung ohne besondere Bewilligung und Censur — aus bekannten persönlichen Verhältnissen — erscheinen lassen, allein alle Artikel über die ständischen Verhandlungen in den andern öffentlichen Blättern unterlagen der Censur, und als nach dem Schlusse des Landtags Freyherr v. Aretin eine neue Zeitschrift unter dem Titel: „Der Verfassungsfreund" als Fortsetzung seiner Landtagszeitung herausgeben wollte, wurde die nachgesuchte allerhöchste Bewilligung zur Herausgabe derselben versagt.

Am Vorabende der zweyten Ständeversammlung unterm 20. Jänner 1822 wurde an sämmtliche Generalcommissäre des Reichs in Beziehung auf die Aufnahme

ständischer Verhandlungen in die öffentlichen Blätter folgende königliche Entschließung erlassen: „Wir ertheilen „euch auf den Anfragebericht vom 18. d. M., die Aufnahme der Ständeverhandlungen in die öffentlichen Blätter betreffend, nachstehende Entschließung:

1) „Den Redaktionen öffentlicher nicht politischer „Blätter kommt die Befugniss nicht zu, von dem Gang „und Inhalt der Verhandlungen in der Ständeversammlung dem Publikum Relation abzulegen, und sich hieraus „einen eigenen ständigen und fortlaufenden Artikel zu bilden, sondern diese Befugniss bleibt ausschließend den Redaktionen derjenigen Blätter vorbehalten, welche in ihrer von der Staatsbehörde anerkannten politischen „Eigenschaft bestimmt und autorisirt sind, die öffentliche „allgemeine Geschichte des Tages, zu welcher auch die „Verhandlungen der Stände gehören, nach Einsicht und „Ermessen der Censur zur Publicität zu bringen.

2) „Den Redaktionen solcher politischer Blätter „bleibt es überlassen, ob sie die gedachten Verhandlungen „ganz und wörtlich oder nur im Auszuge, oder im Resultat mittheilen wollen, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit im Falle veranlaßter, rechtlich begründeter Beschwerden wegen Entstellung, Verunglimpfung oder anderer Uebertretungen, welchen die Censur zuvorzukommen nach Möglichkeit bemüht seyn wird.

3) „Auch ist den besagten Redaktionen unbenommen, „ihren Relationen über die Ständeverhandlungen eigene „Raisonnements beyzufügen, wobey jedoch die Censur zu „wachen hat, dass dergleichen Raisonnements mit der gehörigen Bescheidenheit ausgedrückt werden, und nichts „enthalten, was wider das Edikt über die Pressfreyheit „oder wider andere Gesetze verstößt, oder die öffentliche

„Ruhe und Ordnung gefährden, oder in Beziehung auf „auswärtige Verhältnisse bedenklich seyn könnte.

4) „Den mehrmals gedachten Redaktionen steht frey, „bey wachsender Reichhaltigkeit der Materialien für ihre „Blätter, einen Theil der Ständeverhandlungen in die „bisher schon üblich gewesenen, von Zeit zu Zeit erschei„nenden Beylagen aufzunehmen, es kann aber nicht ge„stattet werden, daß diese Beylagen, anstatt dem Haupt„blatte bloß zur Aushülfe und zur Ergänzung zu dienen, „durch regelmäßige und ausschließende Benutzung zu den „landständischen Verhandlungen, und durch eigenes Abon„nement zu einem mit dem Hauptinstitute nur dem Schein „nach verbundenen, in der That aber selbstständigen zwey„ten Unternehmen, und somit zu einer wahren Landtags„zeitung sich ausbilden, zu deren Herausgabe Wir Unsere „Genehmigung zu ertheilen für dießmal nicht gut gefun„den haben.

5) „Den Redaktionen jener Journale, die nach ihrer „ursprünglichen Anzeige Gegenstände des innern Staats„rechts und der öffentlichen Verwaltung behandeln und „der Censur bereits unterliegen, ist zwar nicht gestattet, „die Tagsverhandlungen der Stände in extenso aufzu„nehmen, jedoch können diese Gegenstände dieselben in „ihrem Blatte anführen und beleuchten."

Die eben erwähnten Bestimmungen wurden bey der Eröffnung der Ständesitzung von 1825 auf den Antrag des Ministerraths durch eine allerhöchste Entschließung vom 23. Februar 1825 nochmals bestätiget, und demzufolge sämmtliche Regierungspräsidien unterm 27. des nämlichen Monats und Jahres zur sorgfältigen Handhabung wiederholt angewiesen.

So, meine Herren! war der Zustand der periodischen Presse in Bayern bey dem Regierungsantritte Seiner Majestät des Königs.

Strenge Censur über alle politischen Zeitschriften, mochten sie nun die äußere oder innere Politik betreffen; keine bestimmte, wenigstens keine umfassende Instruktion für die Censurbehörden, sondern größtentheils Alles dem eigenen Ermessen derselben überlassen; nicht bloß obrigkeitliche, sondern meist allerhöchste Bewilligung als Bedingung zur Herausgabe solcher Blätter, und endlich theilweise Ausdehnung der Censur auf bloße Unterhaltungsblätter.

Unter diesen Unterhaltungsblättern befand sich auch die hier erscheinende Zeitschrift Flora, welche nebst andern ähnlichen Blättern durch folgende Entschließung vom 15. Junius 1823 unter Censur gestellt worden war.

„Seine Königliche Majestät haben schon mehrmal „missfällig wahrgenommen, dass in dem Unterhaltungs„blatte „Flora" Artikel aufgenommen worden sind, wel„che zum Theil Beleidigungen und Kränkungen gegen „öffentliche Anstalten Behörden und Personen enthalten, „zum Theil über die Tagsereignisse auf die ungeeignetste „Weise sich verbreiten, wie dieß in der neuesten Zeit ei„nigemal der Fall gewesen ist.

„Seine Majestät haben daher höchstunmittelbar be„fohlen, zur Abstellung dieser Unfuges für die Zukunft „zu veranstalten, dass der obern Polizeybehörde von dem „Redakteur jedes einzelne Blatt vor der Erscheinung zur „vorgängigen Einsicht vorgelegt werde, welche sodann sor„gen soll, dass alle unziemlichen Ausfälle beseitiget bleiben.

„Zugleich ist es die allerhöchste Willensmeinung, dass

„die Herausgeber der hier erscheinenden ähnlichen Blätter
„das Nämliche zu befolgen haben sollen."

„Das königliche Regierungspräsidium hat hiernach
„an die betreffenden Redaktionen eine, dem Befehl Sei=
„ner Königlichen Majestät entsprechende Weisung sogleich
„zu erlassen, mit der Bestimmung, dass sie jedes ihrer
„Blätter, vor dem Erscheinen desselben, dem Präsidenten
„v. Widder, welcher mit der angeordneten Einsicht hier=
„mit besonders beauftragt wird, vorzulegen, und dessen
„Verfügungen über wegzulassende oder abzuändernde Stel=
„len genau zu befolgen gehalten seyen."

Seine des jetzt regierenden Königs Majestät geruh=ten diese nicht verfassungsgemäße Beschränkung bald nach Allerhöchstihrem Regierungsantritte durch eine Ministe=rialentschließung vom 22. November 1825, die ich Ih=nen vorzulegen die Ehre habe, wieder aufheben zu lassen.

„Seine Königliche Majestät haben durch heute erlas=
„sene allerhöchste Entschließung in der Zuversicht, dass die
„Herausgeber der dahier erscheinenden nicht politischen
„Zeitblätter sich einer anständigen Bescheidenheit bey de=
„ren Redaktion befleißen, und insbesondere jedes beleidi=
„genden Ausfalles auf öffentliche Autoritäten, Stände
„oder Individuen enthalten werden, die unterm 15. Juni
„1823 angeordnete vorläufige Einsicht der Oberpolizeybe=
„hörde aufzuheben, und die obrigkeitliche Einwirkung auf
„die Bestimmungen der III. Beylage zur Verfassungs=
„Urkunde zurückzuführen geruht.

„Das königliche Regierungspräsidium hat sich hier=
„nach zu achten und das Geeignete zu verfügen."

Diese Entschließung ist es, meine Herren! welche zuerst, obgleich nur an die hiesige Kreisregierung ergan=gen, von mehreren Seiten dahin missverstanden worden,

als ob nunmehr die Censur über die sich mit innerer Politik beschäftigenden Tagsblätter aufgehoben sey.

Indessen lag dieses durchaus nicht in der Absicht der Staatsregierung; es sollte durch jene Entschließung die dem §. 2 des Ediktes III. widerstrebende Ausdehnung der Censur auf Literatur- und Unterhaltungsblätter, keineswegs aber die Censur über Zeitschriften für äußere oder innere Politik beseitiget werden; diese wurde vielmehr fortwährend, wie bisher, ausgeübt, die früheren Anordnungen nicht zurückgenommen, und z. B. durch Entschließung vom 16. Dezember 1826 bey Aufhebung der bisherigen Censur über das Kulmbacher Unterhaltungsblatt der Redaktion desselben die Aufnahme jedes politischen oder statistischen Artikels streng untersagt.

Nicht unwichtig ist auch in dieser Beziehung die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Ministerien betreffend, welche im §. 74 lit. f. die Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts, — die früher dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Aeußern zugetheilt war, — nunmehr in die Geschäftssphäre des Ministeriums des Innern überwies, und hierdurch gewissermaßen die innere Politik als das wichtigste und überwiegendste Objekt der Censur andeutete.

Als im Jahre 1827 die vierte Sitzung der Stände herannahte, kam auch die Frage wegen des Fortbestandes der früher vorgetragenen Entschließung vom 20. Januar 1820, die Censur über die ständischen Verhandlungen und Angelegenheiten in öffentlichen Blättern zur Sprache; die Entschließung wurde jedoch nicht zurückgenommen, und mehreren aus Ihnen, meine Herren! ist gewiß noch

erinnerlich, welche Aeußerungen einigemal in diesem Saale in Beziehung auf die Censur über Zeitungsartikel, welche ständische Debatten betrafen, gefallen sind.

Eben so wenig wurde der Grundsatz aufgegeben, die Herausgabe von Zeitungen politischen Inhalts an eine höhere Bewilligung zu knüpfen, und demgemäß das Gesuch des Dr. Wirth aus Bayreuth um die Bewilligung zur Herausgabe einer Landtagszeitung durch Entschließung vom November 1827 abgewiesen.

Indessen hatten ungeachtet des bestehenden Verbotes mehrere hier und an anderen Orten erschienene kleine, größtentheils auf die geringeren Volksklassen berechnete Lokalblätter Gegenstände der Politik in ihren Kreis gezogen; erst leise, dann immer kühner auftretend, waren sie ganz eigentlich die Winkel für jede Gattung von Wegwurf, von sogenannten Skandalen sowohl des öffentlichen als des Privatlebens geworden, und, obgleich mehrmals polizeylich gewarnt und bestraft, scheiterte doch jede Verfügung gegen sie an dem Umstande, daß sie wegen ihres nicht eigentlich politischen Inhalts weder der Censur unterworfen, noch auch bey dem Mangel ausreichender Repressivmaßregeln mit energischen Strafen belegt werden konnten.

Einige Zeit später, nämlich zu Anfang des Jahres 1829, erschienen, was bisher in Bayern nur selten der Fall gewesen, einige periodische Blätter, die sich ausschließend mit innerer Politik beschäftigten, und von den betreffenden Kreisregierungen einer Censur nicht unterworfen wurden.

Da diese Blätter, obgleich mit großem Freymuthe geschrieben, doch die wichtigsten Angelegenheiten des vaterländischen Staatslebens, die Staatsverwaltung und das

Wirken ihrer Organe grösstentheils in einem anständigen und würdevollen Tone beurtheilten, so fand auch das Ministerium keine besondere Veranlassung, die von den Kreisstellen über jene Blätter unterlassene Censur anzubefehlen; es war der Ansicht, dass zwar in den Worten des §. 2 des dritten Edictes: „Sie unterliegen der dafür angeordneten Censur," wohl eine Verbindlichkeit auf Seite der Redactoren solcher Blätter, sich der Censur, wenn sie gefordert werde, zu unterwerfen, nicht aber die Verbindlichkeit zur Anwendung der Censur in allen Fällen auf Seite der Staatsregierung begründet sey, dass also in jener Stelle mehr das Recht als die Pflicht zur unwandelbaren ununterbrochenen Ausübung derselben liege.

Nach dieser Ansicht wurde denn von der Censur über diese Blätter auch von Seite des Ministeriums Umgang genommen, jedoch eine Censurfreyheit für dieselben niemals bestimmt ausgesprochen, sondern durch eine Ministerialentschließung vom 21. Dezember 1829 den Kreisregierungen nur eröffnet, es sey der bestimmte Wille Seiner Majestät des Königs:

„dass die Freyheit der Presse innerhalb der gesetz-„lichen Schranken auf keine Weise beeinträchtiget, „und dass insbesondere dem Rechte der freyen Beurthei-„lung des amtlichen Wirkens der zum öffentlichen Dienst „berufenen Personen, so weit nicht dadurch gesetzliche Eh-„renrechte verletzt werden, der gebührende Schutz gewährt, „und jeder anständigen Aeußerung der Meinungen „und Ansichten im Gebiete der innern Politik kein unge-„setzliches Hinderniss entgegengestellt werden solle." —

Durch diese Ausschreibung, welche auch durch mehrere öffentliche Blätter bekannt gemacht worden, wurde

also den mit innerer Politik sich befassenden Zeitschriften irgend ein rechtlicher Anspruch auf Censurfreyheit nicht zugestanden, sie erwähnte vielmehr ausdrücklich der gesetzlichen Schranken, sie setzte voraus, dass jene freye Aeußerung der Meinungen nicht in Schmähung ausarte, ja sogar, dass sie in einem anständigen Tone gehalten seyen, sie sagte nicht mehr, als der §. 7 der Verordnung vom 28. Jänner 1831 ebenfalls sagt. In ihr lag also durchaus keine Verzicht der Staatsregierung auf die augenblickliche Anordnung der Censur über jene Blätter, eine Verzicht, die auch vom Ministerium ohne offenbare Verletzung der Verfassung nie hätte ausgesprochen werden können, denn ein constitutionelles Recht darf die Regierung wohl momentan auszuüben unterlassen, nie aber, ohne Zustimmung der gesammten legislativen Gewalt, auf dasselbe verzichten.

Auch wurde jene Entschließung nicht von allen Kreisregierungen als eine augenblickliche Relaxirung der Censur angesehen, einige derselben unterwarfen alle politischen Zeitschriften ohne Ausnahme, vor wie nach, der Censur, namentlich war dieses im Unterdonaukreise der Fall, und wenn jüngst ein sehr verehrter Redner hier geäußert hat, dass die Verordnung vom 28. Jänner 1831 dort selbst in den Hütten dieses Kreises mit Unwillen aufgenommen worden, so ist mir unbegreiflich, wie die Bewohner desselben sich auf einmal über eine Erscheinung betrüben konnten, die bey ihnen seit geraumer Zeit einheimisch war. Eben so war die Regierung des Rezatkreises immer der Ansicht, dass sowohl die Blätter über innere, wie jene über äußere Politik verfassungsmäßig der Censur unterworfen seyen.

Indessen ist nicht zu widersprechen, dass die meisten andern Kreisregierungen die Censur über die bloß der innern Politik gewidmeten Zeitschriften unterlassen hatten; dagegen wurde dieselbe über die mit äußerer Politik sich beschäftigenden Zeitungen auch in Beziehung auf Artikel über innere Politik fortwährend und namentlich in Beziehung auf die Zollverhältnisse zum Theil mit Strenge gehandhabt.

Welcher Gebrauch, — vielmehr welcher Missbrauch alsbald von der angegönnten Freyheit gemacht worden, davon, meine Herren! brauche ich Ihnen kein Bild zu entwerfen. Dieses Bild lebt gewiss in Ihrer eigenen Erinnerung.

Die Censurfreyheit der periodischen Presse artete in Zügellosigkeit aus. Nichts wurde geschont oder geachtet, die unglückseligen Schwächen der menschlichen Natur, die Schadenfreude, der Neid am scheinbaren Glücke oder Glanz der höher Gestellten, die Schmähsucht und arge Lust an öffentlichem Aergerniss dienten den Redaktoren vieler — ich sage nicht aller Zeitblätter, denn es gab auch ehrenwerthe Ausnahmen — als Quellen des Erwerbes, als Gegenstand der Spekulation.

Der erlaubte Tadel jeder, auch der zweckmäßigsten Maßregeln der Staatsregierung entartete in höhnende Verdächtigung der Absichten. Es war dahin gekommen, dass die persönliche Ehre, obwohl eines der höchsten menschlichen Güter, das einzige Gut war, welches eines gesetzlichen Schutzes entbehrte. In das Heiligthum des häuslichen Lebens, des ehelichen Friedens wurde gebrochen, und dessen Geheimnisse dem lüsternen Auge der Menge Preis gegeben. Kein Verhältniss, keine Pflicht, kein Stand war mehr heilig. Ja, die Zügellosigkeit ging noch

weiter, sie wagte das Aeußerste, sie schonte selbst in schlecht verhüllten Angriffen nicht der geheiligten Person des Monarchen, nicht einzelner Glieder der königlichen Familie.

Einzelne Beispiele zur nähern Beleuchtung dieses Zustandes unserer periodischen Presse brauche ich Ihnen nicht anzuführen. Ihr eigenes Gedächtniss, meine Herren! ruft sie Ihnen zurück. Nur die Erinnerung an eine Stelle in der Zeitschrift: „Der rheinbayerische Volksfreund" wird genügen, in welcher unsere Verfassung als ein Gegenstand des Abscheues und Ekels aller Gutgesinnten in Bayern bezeichnet wird.

Und gegen einen solchen Angriff bestand im Rheinkreise nicht einmal ein Strafgesetz; die dießfalls erhobene Klage des Staatsanwaltes wurde schon in der Anklagekammer zurückgewiesen.

Auf der andern Seite, meine Herren! wurde der Unwille und die Beschwerden eines großen Theils der Nation über jenen schamlosen Missbrauch der Pressfreiheit immer lauter; man erröthete vielfältig über einen solchen Zustand der vaterländischen periodischen Presse, man glaubte dadurch die Nationalehre verletzt, und eben so dringend, als gegenwärtig die Aufhebung der Censur gewünscht wird, wurde damals, selbst von gesetzlichen Vertretern des Volkes, z. B. von dem Landrathe des Oberdonaukreises, die Staatsregierung zu kräftiger Einschreitung gegen jenen Missbrauch aufgerufen.

Welche gesetzliche Mittel aber lagen hiezu in den Händen der Staatsregierung? — Sie hatte, wie wir wissen, keine besonderen Repressivgesetze wider die Vergehen der periodischen Presse; die allgemeinen, während der Herrschaft der strengsten Censur gegebenen Civil- und Strafgesetze aber hatten auf die Presse keine Rücksicht zu nehmen

gebraucht; die Gerichte wiesen daher bey dem Mangel von Strafgesetzen, ja selbst durchgreifender Gesetze über Privatinjurien jede Klage zurück; sowohl die amtlichen Anzeigen der Behörden, als die Klagen der Privaten scheiterten an diesem Mangel; polizeyliche Bestrafungen waren unzulänglich, und überdieß wurde die Gesetzmäßigkeit derselben, obwohl mit Unrecht, vielfach in Zweifel gezogen; die Beschlagnahmen zeigten sich als illusorisch. Das einzige verfassungsmäßige Mittel war die Censur, allein von dieser hatte man seit einiger Zeit theilweise keinen Gebrauch mehr gemacht, und so war denn Bayern das einzige Land in Europa, welches gegen den Missbrauch der Presse weder repressive noch präventive Maßregeln anwenden konnte oder anwendete, während in allen andern deutschen — auch constitutionellen Staaten die wachsamste Censur, in andern Ländern aber, wo diese nicht besteht, die Gesetze wider Pressvergehen mit eiserner Strenge gehandhabt werden. Bey solchem Zustande der Dinge blieb nichts mehr übrig, als zu dem einzigen gesetzlichen Mittel zu greifen, und die nie aufgehobene, nicht allenthalben faktisch suspendirte Censur wieder in ihrer vorigen Ausdehnung, — in so weit nämlich letztere streng verfassungsmäßig war, — herzustellen.

Dieses geschah denn durch die Verordnung vom 28. Januar 1831, eine Verordnung, welche durchaus keine neue Vorschrift enthält, sondern nur die bisherige und immer befolgte, von sämmtlichen Theilen der legislativen Gewalt als richtig anerkannte und daher usuell gewordene Interpretation des §. 2 im dritten Edikte als Regel aufstellt, eine Verordnung, welche sich in allen Vorschriften an die Bestimmungen des Ediktes genau anschließt, deren Zweck kein anderer war, als nur die Vergehen

der Presse, nur den ärgsten Missbrauch derselben zur Lüge und Verläumdung zu verhüten, und welche in den §§. 4 u. 7 als leitende Normen für die Censoren die wahrhaft freysinnigen Grundsätze aufstellt, dass

1) die Censur nur dem rechtswidrigen Missbrauche der verfassungsgewährten Freyheit der Presse begegnen, nicht aber den recht- und zweckmäßigen Gebrauch derselben hemmen und beschränken soll;

2) dass den Censoren untersagt sey, die freymüthige Aeußerung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen, über die von den Staatsministerien und andern verantwortlichen Stellen und Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, und über das amtliche Wirken derselben zu hindern, so lange nicht dadurch ein bestehendes Gesetz übertreten wird, und insbesondere der ausgesprochene Tadel in Schmähung ausartet.

Ferner wurden durch diese Verordnung zwey bisher geübte, allein mit dem Edikte nicht ganz im Einklange scheinende Beschränkungen aufgehoben, indem sie durch die §§. 1 und 3 aussprach, dass

1) zur Herausgabe von Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften die vorausgehende Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht erforderlich sey (ein Zugeständniss, wodurch für die Freiheit der Presse unendlich viel gewonnen war, indem bisher durch Verweigerung jener Bewilligung jede Zeitschrift politischer Art hätte unterdrückt werden können) und

2) die Censur der Zeitungen und Zeitschriften politischen oder statistischen Inhalts sich nur auf die Artikel politischen oder statistischen Inhalts in denselben zu beschränken habe.

Ich glaube bereits, meine Herren! unwiderlegbar gezeigt zu haben, dass diese Verordnung in materieller Beziehung nichts Verfassungswidriges enthalte; dass aber unter der durch sie geregelten Censur die Presse nicht ihre Freyheit und selbst die rücksichtloseste Kühnheit nicht verloren habe, zeigt die tägliche Erfahrung.

II.

Doch, es war nicht bloß ein materieller Grund, meine Herren, aus welchem man die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 28. Jänner d. J. angegriffen; es ist auch ein formeller, und auf diesen muss ich ebenfalls antworten.

Man sagt nämlich, dass diese Verordnung, wenn sie auch mit dem Geiste des Edikts übereinstimme, doch nicht von dem Ministerium einseitig, sondern nur von der gesammten legislativen Gewalt im Einklang hätte erlassen werden sollen, dass also das Ministerium in das Gebiet der Gesetzgebung hinübergegriffen, und hiedurch sich einer Verletzung des §. 2. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde schuldig gemacht habe.

Allein auch dieser Vorwurf, meine Herren! ist ungegründet, auch in dieser Beziehnng liegt eine Verletzung der Verfassung nicht vor.

Nach der so eben angeführten Stelle der Verfassungs-Urkunde kann ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

Wo aber ist hier Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes? Die Verordnug folgt beinahe buchstäblich den Bestimmungen des Edikts. Wo ist hier eine authentische Erläuterung?

Ich habe bewiesen, dass die doktrinelle und usuelle Interpretation über den Sinn des §. 2. jenes Ediktes nie zweifelhaft war, dass es daher einer authentischen Interpretation nicht bedurfte.

Nein, meine Herren! die Verordnung sollte nichts Neues einführen, nicht einmal eine neue Ansicht aufstellen, sie sollte nichts seyn, als eine Instruction zum genauen Vollzuge des Gesetzes.

Der §. 2. des Edikts sagt, dass alle Zeitschriften politischen oder statistischen Inhals der dafür angeordneten Censur unterliegen sollen; er setzt die näheren Vorschriften nicht fest, nach welchen diese Censur angeordnet werden soll, er überlässt dieses ganz der Staatsregierung.

Bisher herrschte in dieser Beziehung zum Theil Willkühr; bestimmte Normen, an welche die Censoren sich halten konnten, existirten nicht, alles war individuellen, begreiflich sehr verschiedenartigen Ansichten überlassen.

Zwar in Beziehung auf äußere Politik können bestimmte, bleibende Vorschriften für die Censoren nicht wohl gegeben, noch weniger öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Verhältnisse der Staaten zu einander sind dem Wechsel unterworfen, die Ereignisse der Zeit, die feindlichen oder riedlichen Gestaltungen derselben, üben hier mehr als je ihr Recht aus; oft kann die Aeußerung eines öffentlichen Blattes, die heute ganz unbedenklich ist, morgen höchst gefährlich werden; daher ist es nothwendig, wie

auch die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1819 anerkannt hat, dass die Censur der Aufsätze über äußere Politik immer von besondern Vorschriften abhängig gemacht werde.

Die innere Politik dagegen ruht größtentheils auf den unwandelbaren Grundsätzen der Verfassung, allgemeine Vorschriften für die Censoren sind daher hier nicht bloß möglich, sondern auch nothwendig, wo von Censur überhaupt noch die Rede ist.

Und diese der Staatsregierung verfassungsmäßig vorbehaltenen Vorschriften hat die Verordnung vom 28. Jänner gegeben; sie ist eigentlich nur eine Zusammenstellung derjenigen directiven Normen, welche die früheren Ministerien leiteten; nur ward der Schleyer des Geheimnisses, der bisher jene Normen verhüllte, durch sie weggeworfen, da man der festen und gewiss richtigen Ueberzeugung war, dass die Kenntniss solcher instructiven Vorschriften nicht blos im Interesse der Censurbehörden, sondern im Interesse der Zeitungsredactoren, ja des ganzen lesenden Publikums liege. Desshalb wurde die Bekanntmachung dieser Instruction durch das Regierungsblatt verfügt, und den Behörden aufgetragen, jedem Abstriche die Motive, das Gesetz und den §. der Instruction, auf welche die Versagung des Druckes sich gründet, beyzufügen.

Die Verfassungswidrigkeit der in Frage stehenden Verordnung kann daher auch in formeller Hinsicht nicht behauptet werden, man müsste denn das Erlassen jeder zum Vollzuge der Verfassung oder eines Ediktes erforderlichen rein reglementären Instruction als einseitigen Eingriff in das Gebiet der Gesetzgebung, als Verfassungsverletzung bezeichnen.

Wenn in der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1819 der Antrag auf eine gesetzliche Instruction, d. h. auf eine Instruction in Gesetzesform für die Censoren gestellt wurde, so geschah dieß keineswegs, um die Befugniss der Staatsregierung zur Erlassung einer blos reglementären Instruction zu jenem Zwecke anzufechten, diese Befugniss wurde vielmehr anerkannt; — sondern die Kammer wollte nur durch gesetzliche Normen den künftigen Wechsel solcher reglementären Vorschriften beseitigen, und die Censur an freysinnige und unwandelbare Bestimmungen bindend, sie vor Willkühr und Schwankungen bewahren.

Außer dem Gesagten erlaube ich mir für die formelle Verfassungsmäßigkeit der Verordnung noch eine gewichtvolle Autorität anzuführen. Schon vor dem Beginne der ersten Ständeversammlung dachte die Staatsregierung daran, die verfassungsmäßige Censur der politischen Blätter durch eine Instruction zu regeln, sie erhielt hierüber von einem damals im Ministerium angestellten ausgezeichneten Staatsdiener einen Vortrag, in welchem die Verfassungsmäßigkeit der Censur sowohl über Gegenstände der innern, als der äußern Politik anerkannt, jedoch, zur Beseitigung der Willkühr der Censoren, die Nothwendigkeit einer freysinnigen Instruction für dieselben dargethan ward.

Dieser Vortrag schließt mit den Worten:

»Eine Instruction nach diesen Ansichten scheint mir aus der Verfassungs-Urkunde selbst zu fließen, und von ihr sogar gefordert zu werden. Nur unter diesen Bedingungen, glaube ich, kann die Censur nach dem Geiste unserer Verfassung aufrecht erhalten, und auf der andern Seite deren Nachtheile so viel möglich vermieden

werden, und wenn eine nach den vorgetragenen Grundsätzen entworfene Censurinstruction im allgemeinen Intelligenzblatte bekannt gemacht würde, so werden auch unsere politischen Zeitungen den Geist annehmen, welcher der Verfassung, den constitutionellen Ideen und daher auch den Ansichten des Ministeriums angemessen ist.«

Beygefügt war der Entwurf einer solchen Instruction, der in den wesentlichen Punkten mit den Vorschriften der Verordnung vom 28. Jänner d. J. übereinstimmt.

Der Urheber dieses Aufsatzes und jenes Entwurfes, meine Herren! glänzt jetzt durch seine Talente in Ihrer Mitte, und ich zweifle nicht, dass er, seiner frühern Ansicht treu, dieselbe auch in der gegenwärtigen Discussion durch seine Beredsamkeit unterstützen werde.

Durch diese ganze Darstellung, meine Herren! glaube ich nachgewiesen zu haben, dass in der Verordnung vom 28. Jänner 1831 weder eine materielle, noch eine formelle Verletzung der Verfassung liege, sohin die dessfalls erhobenen Beschwerden ganz ungegründet seyen.

Was aber vollends die aus Veranlassung jener Beschwerden und von dem Herrn Referenten und noch zwey andern Mitgliedern Ihres fünften Ausschusses gegen mich beabsichtigte Versetzung in den Anklagestand betrifft, so werden Sie, meine Herren! mir wohl eine ausführliche Widerlegung des darüber erstatteten Vortrages erlassen, — eines Vortrages, bey dessen historischem Theile die Hauptmomente ganz mit Stillschweigen umgangen sind, dessen juristischer Theil eigentlich nur eine Erzählung des Herrn Referenten über sein Forschen in den verschiedenen Kapiteln des Strafgesetzbuches ist, um den Begriff, Namen und Strafe des angeblich von mir begangenen

Verbrechens zu finden, dessen politischer Theil endlich, statt eines ruhigen Urtheils, — doch, meine Herren! Sie werden mir erlauben, dass ich fortan von diesem Referate schweige, und es ist mein sehnlichster Wunsch, dass sich in die gegenwärtige Discussion keine persönliche Bitterkeit, keine Leidenschaft einmischen möge.

Auf die Meinung der Majorität des Ausschusses aber, welcher die Beschwerde für objectiv begründet hält, habe ich bereits geantwortet. Vielleicht sind mehrere Missverständnisse, vielleicht ist selbst die Stimme der öffentlichen Meinung nur dadurch so laut aufgeregt worden, weil sie das factische Verhätniss nicht genau kannte.

Ich habe Ihnen darum mit der größten Offenheit alle actenmäßigen Verhältnisse und Thatsachen vorgelegt, an Ihnen ist es nun, dieselben zu prüfen; ich sehe Ihrem Urtheile mit ruhigem Vertrauen entgegen.

Wie aber auch Ihre Entscheidung falle, — so ist es gut, dass dieser hochwichtige Gegenstand einmal zur Sprache gekommen; seit dem Jahre 1818 besteht das Edict und mit ihm die Censur über politische Zeitschriften jeder Art, seit dem Jahre 1818 so wie schon seit viel früherer Zeit bis zum Jahre 1829 ist sie von allen Ministerien streng ausgeübt worden, und keine der seitdem stattgefundenen Versammlungen der Stände des Reiches hat gegen diese Ausübung auch nur die leiseste Beschwerde erhoben. Ich bin mit unbefangener Mittheilung der Vorschriften, unter welchen bisher die Censur von der Staatsregierung ausgeübt worden, mit Beseitigung einiger nicht ganz verfassungsmäßiger Grundsätze offen hervorgetreten, und es zeigte sich alsbald der entschiedene Wunsch eines großen Theils der Nation nach Aufhebung der Censur, es stellte sich zugleich die längst gefühlte Unzulänglichkeit

unseres Edictes über die Freyheit der Presse, und mit ihr die Nothwendigkeit dar, dasselbe im verfassungsmäßigem Wege abzuändern, und die Freyheit der periodischen Presse sowohl vor Beschränkungen, die mit dem Geiste der Verfassung, als vor einem Missbrauche zu sichern, der mit dem Wohl und der Würde des Staates, mit dem Schutze der Privatehre nicht vereinbarlich ist.

Diese Nothwendigkeit ist von der Nation, sie ist von der Staatsregierung anerkannt, der Wunsch nach einem zeit- und zweckgemäßen Pressgesetze ist allgemein, seine Erfüllung ist Ihnen, meine Herren, durch ein königliches Wort in der Thronrede zugesagt, sie wird demnächst erfolgen. Möge bald durch dasselbe diese große Angelegenheit für immer auf feste Säulen der Freyheit und der gesetzlichen Ordnung gegründet werden, von Beschränkung der Aeußerungen über die dem Staatsbürger wichtigsten Dinge des öffentlichen Lebens durch eine Censur, bey dieser Berathung zum Letztenmale die Sprache gewesen, und dann meine heutige Rede, mit der Sache selbst, der Vergessenheit übergeben seyn.

Protokoll XXIV. S. 10. seq.

Erlauben Sie mir nun, meine Herren! nur ein Wort über die persönlichen Ausfälle, welche gestern von der Tribune aus gegen mich gemacht worden sind. Es handelt sich hier von einer Beschwerde, einige sprachen sogar von einer Anklage. Ich glaube den verfassungsmäßigen Anspruch an Sie, meine Herren! machen zu dürfen, dass diese Beschwerde oder Anklage nur mit der

größten Unbefangenheit, ohne Leidenschaft geprüft und beurtheilt werde.

Sie sind zwar nicht Richter über dieselbe, indessen erachte ich, dass jede Beschwerde, jede Anklage, die aus dieser Kammer hervorgeht, sich nur auf ruhige, umsichtige Prüfung, auf partheylose Würdigung aller Verhältnisse gründen solle. Ich habe in meinem Vortrage von der Bühne aus alle Gründe zur Vertheidigung der Verordnung vom 28. Jänner dieses Jahres ruhig, unbefangen, offen dargelegt; ich glaubte dasselbe auch von sämmtlichen Rednern über diesen Gegenstand erwarten zu können, und ich werde mich — dessen bin ich gewiss, in meiner Erwartung nicht täuschen. Nur ein einziger Redner hat sich persönliche Angriffe gegen mich in seiner Rede erlaubt. Sie werden mir nicht zumuthen, dass ich darauf antworte. Ich kann nicht darauf antworten, ich werde nie auf persönliche Angriffe antworten. Nur einen Punkt zu berühren, halte ich mich für verpflichtet. Man hat versucht, die Anklage gegen mich auch auf meinen politischen Charakter, auf meine politischen Gesinnungen zu gründen. Man hat mich einer Hinneigung zum Absolutismus, man hat mich aristokratischer, hierarchischer Gesinnungen und Grundsätze beschuldigt. Ich hasse den Absolutismus wie Anarchie, aber, meine Herren! ich achte heilig die Rechte der Krone, ich habe sie zu vertreten als Minister des Königs, ich würde sie auch in jeder andern Stellung verfechten bis zum letzten Hauch meines Lebens, aber nur innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Gränzen. Man beschuldigt mich, gegen die Rechte und die Freyheiten des Volkes zu seyn. Wäre ich es, ich verdiente nicht, ich will nicht sagen Minister — das versteht sich von selbst, — ich verdiente nicht Bayer zu seyn, ich verdiente nicht

zu leben. Ich bin für die Rechte und Freyheiten des Volkes, ich werde sie gewiss immer bewahren und vertreten nach meiner beschworenen Amtspflicht, aber ebenfalls nur innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Gränzen. Dieß ist mein Glaubensbekenntniss, meine Herren! es ist auch constitutionell.

Protokoll XXVI. S. 6. seq.

Man hat endlich den ganzen Geist des jetzigen Ministeriums des Innern vor die Schranken gezogen, und aus demselben den Beweis für eine Anklage hervorzuholen gesucht. Man hat behauptet, das Ministerium des Innern stehe im Bunde mit einen Geiste der Finsterniss, und wolle denselben in Bayern wieder einführen.

Ein Reich der Finsterniss in Bayern! meine Herren, das ist unmöglich! —

Ein Reich der Finsterniss im 19ten Jahrhundert, das ist undenkbar. —

Ein Reich der Finsterniss, während von Seite der Staatsregierung allen wissenschaftlichen Anstalten die regste Entfaltung, die freyeste Entwicklung gewährt wird, während die Universitäten, mit den ausgezeichnetsten und hellsten Lehrern besetzt, sich in ihren Einrichtungen und Satzungen einer sonst nie gekannten Freyheit erfreuen. Neben diesen Erscheinnngen wäre die Gründung eines Reiches der Finsterniss ein wahnsinniger Versuch, ein unsinniger Widerspruch.

Was die Wiederherstellung der Klöster betrifft, welche man damit in Verbindung gebracht und mir vorge-

worfen hat, so müssten Sie diesen Vorwurf vor allen gegen die Urheber des Concordates richten, worin sie geboten wird.

Auch wurde die Wiederherstellung der Klöster schon beym Anfang der gegenwärtigen Regierung begonnen und sehr viele derselben wurden ebenfalls unter der Contrasignirung meines hochgeehrten Collegen und Vorgängers im Ministerium des Innern restaurirt, ohne dass während der Ständeversammlung des Jahres 1828 nur eine Sylbe dagegen gesagt worden wäre. Ich sage dieß nicht, meine Herren! um die Verantwortlichkeit von mir zu wälzen, im Gegentheil, ich werde jene Maßregel, sobald sie zur Sprache kommt, gern vertreten und in jeder Beziehung vertheidigen, — ich führe es nur an, weil man auch diesen Punkt zu einem persönlichen Angriffe gegen mich benutzt hat.

Warum gerade gegen meine Person? Ich weiß es nicht.

Meine Herren! Ich bin überzeugt von dem tiefen Rechtsgefühl aller Mitglieder dieser Kammer; ich vertraue zu Ihnen, dass Sie der Einleitung eines Tendenzprozesses gegen mich nicht Raum geben werden. Und was wäre die beabsichtigte Verweisung an einen besondern Ausschuss anders?

Sie würden die Tendenzprozesse gewiss nicht in das Pressgesetz aufgenommen wissen wollen. Sie würden gegen den letzten Tagsschriftsteller das nicht gestatten, was jener Antrag gegen mich beabsichtiget. Zwar scheue ich nicht jene Verweisung an einen besondern Ausschuss, allein, so wie man sie jetzt einleiten will, ist sie verfassungswidrig und würde die Sache verzögern.

Sie sind zwar hier nicht Richter, meine Herren! allein Sie haben sich so oft und kräftig gegen Justizverzögerung ausgesprochen, dass Sie sich nicht selbst die Verzögerung einer Entscheidung werden zu Schulden kommen lassen.

Es kann mir, es kann Ihnen nicht gleichgültig seyn, ob eine Beschwerde dieser Art noch länger unentschieden über meinem Haupte schwebe. Desshalb bitte ich Sie um schleunige Entscheidung, ich fürchte sie nicht.

Protokoll XXVI. S. 34 seq.

Ich muss über eine einzige Aeußerung des auch von mir sehr verehrten Redners, Herrn Consistorialrathes Schultz, eine Erklärung abgeben. Er hat nämlich in seiner Rede darauf hingedeutet, als ob die Verordnung vom 28. Januar d. J. unter einem fremden Einflusse ergangen sey, als ob ich nicht frey gehandelt hätte.

Ich muss diesem durchaus und feyerlich widersprechen.

Von einem fremden oder geheimen Einflusse, von welcher Seite es auch sey, kann hier durchaus nicht die Rede seyn.

Ich habe die Verordnung vom 28. Januar d. J. für verfassungsmäßig gehalten, und halte sie noch dafür; ich habe sie contrasignirt, und bin dafür verantwortlich.

Meine individuelle Ansicht über die Censur habe ich zwar in meiner Rede von der Bühne unumwunden ausgesprochen, jedoch dabey sogleich bemerkt, dass es sich nicht um meine persönliche Meinung, sondern nur um die Frage gehandelt habe: „was ist verfassungsmäßig?“

Und für verfassungsmäßig hielt ich jene Verordnung, und halte sie noch dafür. Ohne diese Ueberzeugung hätte ich sie nie contrasignirt. Ich handelte dabey vollkommen frey, nach meiner innersten Ueberzeugung. Einem fremden Einflusse wäre ich nie gewichen; allein ein solcher waltete hier durchaus nicht vor; ich erkläre es wiederholt, damit Niemand verdächtiget werde.

Protokoll XXVII. S. 265 seq.

Meine Herren! Wenn ich am Schlusse dieser Berathung wieder das Wort ergreife und Ihre Geduld noch für einige Minuten in Anspruch nehme, so geschieht es nicht in der Absicht, um die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 28. Jänner d. J. wiederholt zu erörtern. Alle Gründe, welche für dieselbe vorgebracht werden können, sind erschöpft, jedes weitere Wort hierüber hieße Eulen nach Athen tragen, und ich bin überzeugt, meine Herren! dass jedem gesunden und unbefangenen Sinne, der dem Faden der Debatte ruhig gefolgt ist, der die vorgelegten Thatsachen, die entwickelten grammatischen, logischen und historischen Motive zur Rechtfertigung der in jener Verordnung enthaltenen Interpretation des dritten Ediktes reiflich erwogen hat, — dass diesem gesunden Sinne, sage ich, die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung nicht mehr zweifelhaft seyn kann.

In Hinsicht der Zweckmäßigkeit derselben habe ich schon im Eingange meiner Rede von der Bühne aus mein offenes Glaubensbekenntniss abgelegt. Sie fällt

zusammen mit der Frage von der Zweckmäßigkeit der Censur überhaupt, und Sie werden von mir nicht erwarten, meine Herren! dass ich dieser das Wort rede am Vorabende der Vorlage eines Pressgesetzes, durch welches die Censur über alle Gegenstände der innern Politik ganz und für immer beseitiget werden soll.

Man hat indessen die Unzweckmäßigkeit der Verordnung größtentheils durch den Mangel des Erfolges darzuthun gesucht, und in dieser Beziehung muss ich mir eine nicht unwichtige Bemerkung erlauben.

Es ist zwar richtig, dass sie der Frechheit der Presse in Hinsicht aller öffentlichen Angelegenheiten keinen Damm entgegenzusetzen vermocht hat. Die Presse hat die Fesseln der Censur zwar nicht zerreissen können, allein sie ist ihnen durch Umgehung des Gesetzes auf allen nur denkbaren Umwegen entschlüpft. Indessen hat doch ein Punkt jener Verordnung, und zwar gerade derjenige, welcher am härtesten angegriffen worden, gerade am meisten Schutz gewährt gegen den Missbrauch der Presse. Es ist dieses die Bestimmung des §. 9, welcher von Beleidigungen gegen Privatpersonen handelt. Ich habe diese Bestimmung weder zu vertreten, noch überhaupt zu rechtfertigen. Sie ist dem III. Edikte zur Verfassungs-Urkunde §. 10 und 11 beynahe wörtlich entlehnt. Man hat gefunden, dass dadurch die Privatehre den frechsten Angriffen der Blätter schutzlos Preis gegeben sey, allein die Erfahrung, meine Herren! hat gezeigt, dass seit dem Bestehen der Verordnung jene persönlichen Angriffe in den censirten Blättern weit seltener geworden sind. Die Censoren durften zwar solche Artikel nicht streichen, allein sie hatten die Verbindlichkeit, die betheiligten Personen sogleich von dem Daseyn jenes rechtswidrigen Angriffes gegen ihre

Ehre in Kenntniss zu setzen. Sie erklärten dieses in den meisten Fällen dem Redakteur des betreffenden Blattes, sie sagten ihm, dass der Artikel zwar nicht gestrichen werden könne, dass jedoch nach dessen Einrückung der Betheiligte alsbald zur Wahrung seiner Rechte davon Nachricht erhalten würde. Dieses wirkte, und die Einrückung solcher injuriöser Artikel unterblieb nunmehr in der Regel. So, meine Herren! hat Furcht vor der Klage, vielleicht auch Ehr- und Schamgefühl mehr gethan, als jeder Zwang zu thun vermochte. —

Was, meine Herren! soll ich zu der Anklage sagen, welche gegen mich von einigen Stimmen beabsichtiget wird? Ich hoffe zwar, ja ich bin überzeugt, dass ein Beschluss auf eine solche Anklagestellung aus Ihrer Mitte nie hervorgehen werde. Die Unhaltbarkeit und Nichtigkeit aller dafür angeführten Gründe ist bereits von mehreren verehrten Rednern siegreich dargethan worden.

Jedoch muss ich noch einige Punkte, welche in dieser Beziehung berührt worden, aufhellen. Ich halte dieses für Pflicht, ich bin es der Kammer, ich bin es mir schuldig.

Man hat ein besonderes Gewicht auf den Umstand gelegt, dass das Erscheinen der Censurverordnung zusammen getroffen mit den Rescripten, wodurch die Ausschließung einiger Abgeordneten verfügt wurde. Man hat die Vermuthung ausgesprochen, als ob durch die Censurverordnung die Aeußerungen des Unwillens über jene Ausschließungen hätten unterdrückt werden sollen.

Meine Herren! Jenes Zusammentreffen ist rein zufällig.

Wie hätte auch die Staatsregierung daran denken können, durch die Censurverordnung den öffentlichen

Ausdruck der Unzufriedenheit mit jener Entschließung verstummen zu machen?

Der §. 7 der Verordnung sagt ja ausdrücklich, daſſ alle Maßregeln und Anordnungen der öffentlichen Behörden, namentlich des Ministeriums, dem freymüthigsten Tadel, der schärfesten Kritik unterworfen werden, daſſ die Censoren nichts streichen dürfen, was nicht in Schmähung ausartet. An diese Bestimmung hätten sich die Censurbehörden streng halten müssen. Ich kann Sie versichern, meine Herren! daſſ außer jener öffentlich bekannt gemachten Instruktion, wie sie Ihnen, wie der ganzen Nation vorliegt, auch keine Sylbe einer geheimen Instruktion an die Behörden ergangen ist. Ich fordere alle verehrlichen Mitglieder der Kammer, welche aus ihrem Dienstverhältniſſ etwa Kenntniſſ davon haben können, ich fordere sie auf, zu erklären, ob außer der Verordnung vom 28. Jänner 1831 noch irgend eine andere Censurinstruktion an die Kreisregierungen erlassen worden.

(Nachdem der Abgeordnete Graf v. Seinsheim erklärt hatte: Durchaus keine, fuhr der Minister v. Schenk fort:) Hiernach hätte also keine, auch nicht die stärkeste Aeußerung des Miſſvergnügens über jene Ausschließungen, wenn sie nur nicht zur offenbaren Schmähung geworden, durch die Censur erstickt werden können. — Und was hätte dieses auch genutzt? Jene aus den censirten Blättern verdrängten Aeußerungen hätten durch Adressen, wie es auch zum Theil geschehen ist, offen und frey sich kund geben dürfen. Und wäre auch dieß nicht, wie hätte die Staatsregierung daran denken können, miſſbilligenden Bemerkungen darüber zu entgehen, am Vorabende der Ständeversammlung?

Sie sah voraus und musste voraussehen, dass dieser Gegenstand in der Kammer am Ersten zur Sprache kommen würde, wie es auch wirklich der Fall war.

Jenes Zusammentreffen war also rein zufällig. —

Man hat noch einen andern Umstand vorgebracht, der hier eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung einigermaßen wahrscheinlich machen soll, und den ich ebenfalls berichtigen muss.

Man hat nämlich gegen die Verordnung den Vorwurf erhoben, dass sie weder im Staatsrathe, noch im Ministerrathe geprüft worden sey, und hieraus auf eine Scheu des Ministers des Innern vor dem Urtheile seiner Collegen über die von ihm beabsichtigte angebliche Verfassungsverletzung geschlossen.

Meine Herren! Ich kenne keine verfassungsmäßige Bestimmung und überhaupt kein Gesetz, welches die Vernehmung des Staatsrathes oder des Ministerrathes in reinen Sachen des Vollzuges geböte.

Nur über neue Gesetzentwürfe, welche den Ständen des Reiches zu ihrem Beyrathe vorgelegt werden, muss verfassungsmäßig der Staatsrath vernommen werden; allein bloße Instruktionen zum Vollzuge bestehender Gesetze bedürfen dieser Vernehmung durchaus nicht. In Beziehung auf die Vernehmung des Gesammtministeriums über diesen Gegenstand aber ist, abermals wieder auf den Grund eines Gerüchtes! — behauptet worden, dass der Entwurf der Verordnung den übrigen Ministern zwar zugesendet, die Unterschrift aber von Seite derselben verweigert worden sey. Dieses ist nicht wahr; ein solches Ansinnen ist an meine hochverehrten Collegen nicht gestellt worden, ihre Zustimmung war nicht erforderlich. Die Sache lag ganz in der Competenz des Ministeriums

des Innern. Ueberdieß, meine Herren! habe ich Ihnen in meiner Rede von der Bühne aus, — hat Ihnen so eben Herr Ministerialrath v. Abel aktenmäßig entwickelt und bewiesen, dass das dermalige Ministerium des Innern durch die Verodnung vom 28. Jänner d. J. nichts als die verfassungsmäßigen, seit einer langen Reihe von Jahren ununterbrochen von sämmtlichen Ministern beobachteten Grundsätze und Normen über die Censur zur Veröffentlichung gebracht hat; es hat durch diese Instruktion nichts Neues angeordnet, es war nur eine Kundmachung längst bestehender Vorschriften, welche der Vernehmung weder des k. Staatsraths noch des Ministeraths bedurfte.

Die Censurverordnung ist durch den auch von Ihnen einstimmig beklagten Missbrauch der Presse hervorgerufen worden. Sie war das einzige Mittel, welches verfassungsmäßig die Staatsregierung jenem Mißbrauch entgegensetzen konnte. Man hat zwar behauptet, das Ministerium hätte in der Presse selbst das Mittel gegen Frechheit der Presse finden können, das Ministerium hätte sich gegen die Presse der Opposition eine ministerielle Presse schaffen sollen.

Meine Herren! es ist ein missliches Ding um die ministerielle Presse; sie fordert ein festes Aneinanderschließen bedeutender Talente aus der Klasse der Staatsbeamten, die jedoch dazu selten die nothwendige Zeit haben; sie erfordert Muth, weit mehr Muth, als zu der heftigsten Opposition gehört; sie erfordert endlich bedeutende Geldmittel.

Sie wissen, meine Herren! es liegt in der Natur des Menschen, es liegt im Charakter jedes Volkes, dass es in einheimischen Blättern — gewiss nicht in auswär-

tigen — den Tadel gegen seine Regierung weit lieber liest, als das Lob, als die Vertheidigung derselben. Sie wissen, dass die Menge nach den Blättern, welche sich als ministeriell ankündigen und bewähren, bei weitem nicht so begierig greift, als nach den Oppositionsblättern. Jene Blätter haben also weit weniger Absatz und bedürfen daher in der Regel eines bedeutenden Zuschusses, zu dessen Deckung keinem Ministerium irgend eine Position in dem Budget gegeben ist.

So ist es denn allerdings dahin gekommen, dass die Staaatsregierung gegenwärtig kein eigentlich ministerielles Blatt besitzt; sie hat, um die Angriffe der Opposition abzuwehren, nichts als ihre eigenen Organe und — diese Tribune.

Allein diese genügt ihr, sie kann von hier aus zu Ihnen, zu dem Vaterlande, zu ganz Deutschland sprechen. —

Man hat ferner in der Beharrlichkeit, womit die Censurverordnung noch immer aufrecht erhalten wird, einen Beweis des Vorsatzes gefunden, und mich sowohl früher als während des Laufes der Debatte mehrmals aufgefordert, die Zurücknahme jener Verordnung, — nachdem sich die Missbilligung der Nation im Ganzen so laut ausgesprochen habe, — zu erwirken. Man hat der Staatsregierung zum Vorwurf gemacht, dass sie diese Zurücknahme nicht sogleich bey der Eröffnung der Ständeversammlung verfügt hat. Allein, meine Herren! wenn sie es gethan hätte, ohne einen förmlichen Antrag der Stände des Reiches abzuwarten, würde dieses nicht als ein Beleg von Schwanken, als ein Geständniss der Verletzung der Verfassung angesehen worden seyn? Würden nicht viele Stimmen darin die Spur eines bösen

Gewissens gewittert haben, welches sich vor dem Anblicke dieser Versammlung scheue und furchtsam wieder zurücknehme, was erst vor einigen Wochen beschlossen worden?

Nein, meine Herren! die Censur auch über die Zeitschriften für innere Politik ist verfassungsmäßig, und kann nur im verfassungsmäßigen Wege aufgehoben werden.

Diese Aufhebung wird mit der Sanktion des Pressgesetzes erfolgen. Was hat auch die Nation verloren, wenn jene Verordnung einige Zeit bestand, und vielleicht noch einige Zeit bestehen wird? Haben Sie, hat das Volk dadurch nur eine freymüthige Aeußerung eingebüßt?

Selbst die von der Censur gestrichenen Aufsätze werden Ihnen bey dem dermaligen Zustande der Pressgesetze durch Flugblätter wieder gegeben. Nicht ein einziges Wort, das irgend von Bedeutung wäre, wird Ihnen vorenthalten. Das beweist die tägliche Erfahrung. —

Endlich, meine Herren! muss ich noch einen Punkt von sehr zarter Natur, ich muss einige persönliche Aeußerungen berühren, die in der vorigen Sitzung gefallen sind.

Zwey sehr verehrte Redner haben an mich die feyerliche Aufforderung gestellt, der glänzenden Stelle, zu welcher mich das Vertrauen meines Königs berufen, zu entsagen und der so wünschenswerthen Beschwichtigung leidenschaftlicher oder beunruhigter Gemüther dieses Opfer zu bringen.

Man hat gewünscht, ich möchte mich zu diesem Gedanken erheben. Erheben, meine Herren! zu dem Gedanken der Entsagung! Glanz! Opfer — in Beziehung auf eine Stelle, deren Hauptschmuck, — wie einer von

denselben verehrten Rednern erst vor Kurzem in einer andern Sitzung gesagt hat —, deren Hauptschmuck eine Dornenkrone ist.

Meine Herren! Sie wissen, dass ich mir nicht selbst diesen Platz am Ministertische genommen, Sie wissen, dass ich auf diesen Platz gesendet bin, und dass ich ihn nicht eher verlassen darf, als bis ein höherer Wille mich abruft. — Bis dahin muss ich diese Stelle muthig behaupten, ich darf ihr nicht freywillig entsagen im Momente des Kampfes, ich muss sie verfechten gegen jeden Angriff, gegen jede Verdächtigung, gegen jede Verunglimpfung. Ich muss ausharren im Kampfe an dem Ministertische, obgleich ein Redner jüngst gewagt hat, diesem Platze eine Bezeichnung zu geben, die in dieser Kammer unerhört war, vielleicht auch unerhört in allen Kammern von ganz Europa.

Nein, meine Herren! wir alle, die den Ministertisch umgeben, halten bey unbeflecktem Gewissen, trotz jener Verunglimpfuug, diesen Platz noch immer für einen Ehrenplatz!

Meine Herren! Ich schließe mit dem Ausdrucke des festen Vertrauens, dass Sie diesen hochwichtigen Gegenstand nur nach ihrer innersten Ueberzeugung entscheiden werden, nicht nach politischen, nicht nach Rücksichten vermeintlicher Klugheit, wie sie ihnen vorher in einer glänzenden Rede geschildert worden sind, sondern nur aus reinen Gründen des Rechtes, nach der lautern Stimme Ihres besten Wissens und Gewissens.

Seit dem ersten Momente, wo die Stände des Reiches sich hier versammelten und die gegen mich erhobenen Beschwerden als herannahend verkündeten, habe ich — dessen müssen Sie mir Zeugniss geben, meine Herren! —

mich keinem aus Ihrer Mitte einzeln und unaufgefordert zu nähern, Ihrem Urtheile vorzugreifen, Ihre Stimme auf irgend eine Weise zu gewinnen gesucht.

Ich hätte es nie gethan, auch ohne die Ueberzeugung, dass jeder Versuch der Art, dass jede ministerielle Einflüsterung an Ihrer strengen Rechtlichkeit scheitern würde.

Allein eben so fest bin ich auch überzeugt, dass Zuflüsterungen von anderer Seite den Weg zu Ihrem Urtheile verfehlen, dass Sie dasselbe durch keine anderen Rücksichten, als die des Rechtes, bestimmen lassen werden, selbst nicht durch die Rücksicht auf die sogenannte öffentliche Meinung.

Ihr unbestochenes und unbestechbares Gewissen allein wird entscheiden.

Ich sehe mit Ruhe dieser Entscheidung entgegen.

Georg v. Weinrich,

königlicher Kriegsminister.

N. d. Natur gezeich. u. gestoch. v. Helmsauer.

G. von Weinrich

Seine Excellenz

Herr Georg v. Weinrich,

königlicher Kriegsminister, Generalmajor, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerschen Krone, des k. b. Ludwig- und des ehemals großherzoglich Frankfurtischen Concordien-Ordens.

---

v. Weinrich ist im Jahre 1768 zu Mainz geboren. Als Sohn eines Militärs — des im Jahre 1826 zu Ingolstadt verstorbenen Generalmajors und Stadtkommandanten Nikolaus v. Weinrich — begann derselbe mit dem 17. Lebensjahre als Kadet seine militärische Laufbahn, und nachdem er in allen untern Graden gedient hatte, erfolgte im Jahre 1786 seine Beförderung zum Offizier; im Jahre 1807 rückte er zum Stabsoffizier und im Jahre 1815 zum Oberst und Regiments-Kommandanten vor. Während seiner Dienstzeit wohnte er zehn

Feldzügen bey. Im Jahre 1825 zum Generalmajor und Brigadier befördert, befehligte er bis zum Jahre 1829 eine Infanterie-Brigade, worauf ihm bey der neuen Formation des Kriegsministeriums das Portefeuille desselben allergnädigst übertragen und derselbe sofort im nämlichen Jahre noch zum wirklichen Kriegsminister ernannt wurde.

Anzeige.

Das II. Heft dieses Denkmals der bayerschen Ständeversammlung 1831 wird im Laufe dieses Monats noch erscheinen, und die Bildnisse der Herren Präsidenten v. Schrenk, v. Seuffert, und der Herren Sekretäre Culmann und Schunk enthalten.

Der Subscriptionspreis à 18 kr (fein 30 kr.) per Heft, gilt nur noch bis Ende dieses Monats und findet nur bey Verpflichtung zur Abnahme des ganzen Werkes Statt. Vom 1. July an tritt unter vorbemerkter Bedingung ein erhöhter Subscriptionspreis à 27 kr., fein 45 kr., und ein Einzelpreis von ordin. 36 kr., fein 54 kr. ein.

Das I. Heft kostet einzeln 27 kr., fein 30 kr.; jedoch nur bis Ende Juny.

Das Denkmal ist am schnellsten und billigsten durch alle königlichen Postbehörden zu beziehen und in München selbst in der Franzischen Buchhandlung (Perusagasse), dann bey Herrn Pedell Mayer im Ständehaus, und in Nr. 578 auf dem Viktualienmarkt über 3 Stiegen, rechts, zu haben.

Eben daselbst, so wie in den Kunsthandlungen von Zeller (in der Rosengasse), Hochwind (in der Kaufingerstrasse), und Schäffer (in der Perusagasse) in München, sind die Bildnisse Sr. Majestät des Königs, der königlichen Herren Staatsminister Freyherrn

v. Zentner, Graf v. Armannsperg und v. Weinrich, und des Hrn. General-Commissär v. Schenk, besonders und auf größerem Format, chinesisch Papier à 24 kr., weiß à 18 kr.; sodann in Folio die größeren Bildnisse der Herren Minister v. Zentner und v. Weinrich, Steinzeichnung von C. A. Helmsauer, à 48 kr. zu haben.

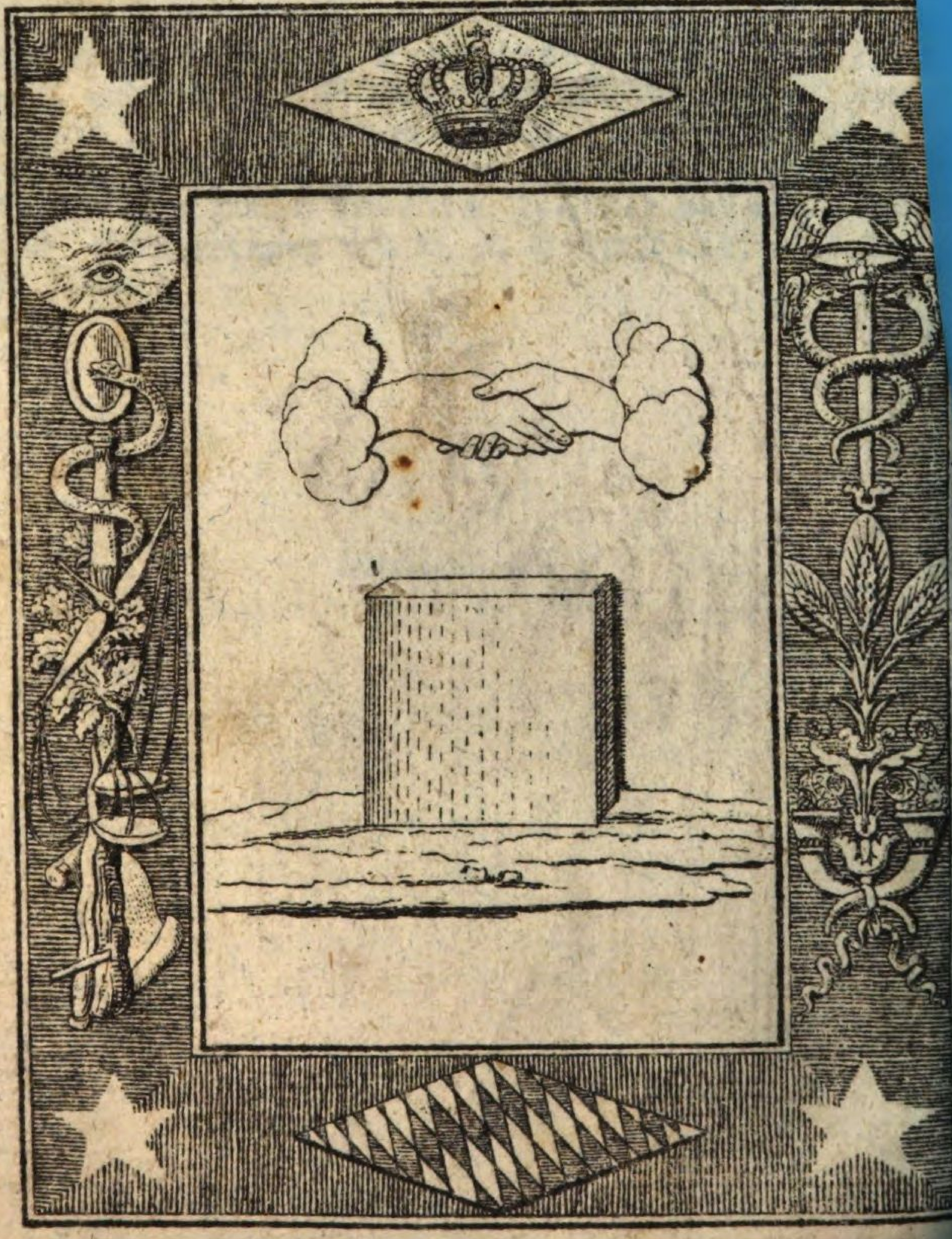

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Holzschuher, Heinrich, 1798-1847 / Holzschuher, Heinrich, / Schreyer, Karl Julius

Denkmal der Bayerschen Stände-Versammlung im Jahre 1831 Mit den Bildnissen Sr. Majestät des Königs und der königlichen Herren Staatsminister und der Herren Abgeordneten zur Stände-Versammlung; gezeichnet und gestochen von C. A. Helmsauer
Bd.: 1

München (1831)

Bavar. 1275 t-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374694-3